

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/7141 –

Voraussetzungen und Folgen der sogenannten sozial-ökologischen Transformation

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 2022 (Bundestagsdrucksache 20/520, im folgenden JWB 22) ausführlich dargelegt, dass sie plant, die sogenannte sozial-ökologische Transformation der deutschen Wirtschaft voranzutreiben. Dieses Vorhaben hat sich mittlerweile in zahlreichen Dokumenten niedergeschlagen. Zu erwähnen sind hier beispielsweise das Nationale Reformprogramm 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/1360, der Bundesbericht Forschung und Innovation 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/2400, die Startup-Strategie der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/3063 und die Fachkräftestrategie der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/3990. Konkret äußert sich diese Transformation in Initiativen wie dem aktuell von der Regierungskoalition diskutierten Entwurf für das Gebäudeenergiegesetz, wonach Öl- und Gasheizungen weitgehend verboten werden sollen (www.welt.de/wirtschaft/plus244603500/Oel-und-Gasheizungen-Kaum-Ausnahmen-Ha-beck-setzt-sich-beim-Heizungsverbot-weitgehend-durch.html).

Im Jahreswirtschaftsbericht 2023 (Bundestagsdrucksache 20/5380, im folgenden JWB 23) betont die Bundesregierung, diese Transformation trotz des Ukraine-Konflikts weiter verfolgen zu wollen. Wörtlich heißt es dort: „Die Bundesregierung verfolgt mit ihrer Politik den Anspruch einer Wirtschaftsordnung, die – ganz im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen – zugleich ökologisch, ökonomisch und sozial gerecht, inklusiv, innovativ und zukunftsgerichtet ist – die Sozial-ökologische Marktwirtschaft“ (JWB 23, S. 109). Die fehlende Bereitschaft der Bundesregierung, die geänderten Rahmenbedingungen (wie z. B. die dramatische Verringerung der Energieimporte aus Russland) in ihrem Handeln zu berücksichtigen, zeigt sich nach Ansicht der Fragesteller aktuell in der Abschaltung der letzten drei Kernkraftwerke zum 15. April 2023.

Die sogenannte sozial-ökologische Transformation wird große Änderungen für die deutsche Wirtschaft und die deutsche Gesellschaft mit sich bringen. Die Bundesregierung spricht in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 2022 davon, dass es sich um eine „Jahrhundertaufgabe“ (JWB 22, S. 27) handelt, und dass die vorgeblich notwendigen Maßnahmen zum sogenannten Klimaschutz „die Art und Weise, wie Menschen in Deutschland zukünftig leben und wirtschaft-

ten, tiefgreifend verändern“ werden (JWB 22, S. 28). Im Jahreswirtschaftsbericht 2023 nennt die Bundesregierung das „eine große und stetige gesamtgesellschaftliche Kraftanstrengung aller Beteiligten“ (JWB 23, S. 109). Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck kündigt in seinem Geleitwort zum Jahreswirtschaftsbericht 2022 (S. 5) sogar ausdrücklich an, dass es durch die „Transformation“ zu Verlusten kommen kann, die „auch Identitäten, Tradition, das, worauf wir stolz sind“ betreffen. Der Umbau der Wirtschaft hin zu einer nach Auffassung der Fragesteller vermeintlich klimaneutralen und nachhaltigen Produktionsweise stellt laut JWB 23 (S. 56) „insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine enorme Herausforderung mit massiven Investitionsbedarfen“ dar.

Die Fragesteller haben angesichts dieser Herausforderungen und der drohenden Verluste die Sorge, dass sich die Bundesregierung zu wenig mit den Risiken und Problemen der geplanten „Transformation“ auseinandersetzt. Sie wirkt auf die Fragesteller sehr entschlossen, wenn es darum geht, ihre Ziele zu benennen und anzugehen. Die Herbeiführung einer sogenannten sozial-ökologischen Marktwirtschaft unter den Stichworten „Nachhaltigkeit“, „Klimaneutralität“ und „Dekarbonisierung“ betreibt sie mit Nachdruck. Jedoch bleibt aus Sicht der Fragesteller unklar, inwiefern die Bundesregierung im Blick hat, dass es nicht nur darum gehen darf, ‚wie‘ etwas produziert wird, sondern dass zunächst einmal die Frage geklärt werden muss, ‚was‘ überhaupt noch unter den Bedingungen einer „sozial-ökologischen“ Marktwirtschaft in Deutschland hergestellt werden kann. Derzeit warnen Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände jedenfalls in seltener Einmütigkeit vor der Deindustrialisierung Deutschlands (www.merkur.de/wirtschaft/wirtschaft-befuerchtet-schleichende-deindustrialisierung-zr-92000072.html).

Überhaupt fürchten die Fragesteller, dass die Bundesregierung den Ernst der Lage nicht erkennt. Bundeskanzler Olaf Scholz versprach im Gegenteil sogar ein neues Wirtschaftswunder: „Wegen der hohen Investitionen in den Klimaschutz wird Deutschland für einige Zeit Wachstumsraten erzielen können, wie zuletzt in den 1950er und 1960er-Jahren geschehen“ (Martin Greive und Julian Olk Berlin: „Olaf Scholz und die Mär vom Wirtschaftswunder“, Handelsblatt vom 13. März 2023, S. 8). Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute kommen in ihren Untersuchungen laut demselben Artikel allerdings zu einer komplett anderen Einschätzung als Bundeskanzler Olaf Scholz. Nach dem Konjunkturchef des Kieler Instituts für Weltwirtschaft (IfW) seien solche Wachstumsraten „reine Illusion“ und die Aussage des Bundeskanzlers „grotesk“. Um die Klimaziele zu erreichen, müsse weniger Energie verbraucht werden, und deswegen sei vielmehr mit einer Einschränkung der Produktion zu rechnen. Ähnlich, so der Artikel weiter, geht auch der Vizepräsident des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) davon aus, dass sich „das mittelfristige Wirtschaftswachstum in Deutschland eher verlangsamen als beschleunigen wird“. Er fügt hinzu, dass ein wesentlicher Grund für das Ausbleiben eines neuen Wirtschaftswunders eben gerade in den Investitionen in den Klimaschutz liegt, von denen sich Bundeskanzler Olaf Scholz die hohen Wachstumsraten verspricht. Die Investitionen in alternative Energien würden bloß die Energie aus anderen Quellen ersetzen. Sie erhöhten weder den Kapitalstock noch das Wachstum. Die Fragesteller halten den Vergleich mit dem besagten Wirtschaftswunder außerdem auch insofern für untauglich, als die physikalisch inhärenten Grenzen für die technische Entwicklung der sogenannten erneuerbaren Energien nahezu erreicht sind.

Die Bundesregierung ignoriert aber in den Augen der Fragesteller nicht nur die Warnungen von Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden und Wirtschaftsforschungsinstituten. Die Bundesregierung scheint es nach Wahrnehmung der Fragesteller mit der Umsetzung der Transformation so eilig zu haben, dass sie nicht einmal abwarten will, bis die von ihr selbst erkannten Voraussetzungen für den Erfolg der Transformation erfüllt sind. So schreibt sie im JWB 23 (ebd., S. 45), dass internationale Zusammenarbeit unerlässlich sei, „um auf dem globalen Markt Wettbewerbsverzerrungen und Nachteile für fortschrittliche CO₂-arme Produktion möglichst gering zu halten.“ Gleich im nächsten Satz gibt sie jedoch zu: „Internationale Zusammenarbeit scheitert bisher“. Aus

Sicht der Fragesteller ist es höchst fahrlässig, eine großangelegte Transformation der Wirtschaft durchzuführen, ehe die „unerlässlichen“ Bedingungen dafür erfüllt sind.

Die Fragesteller erinnern mit Sorge an die Ereignisse, die sich im China des 20. Jahrhundert abgespielt haben. Nach dem Ende der „Anti-Rechts-Bewegung“, in der zwischen einer und zwei Millionen Menschen willkürlich als „rechts“ eingestuft und in Erziehungshaft gesteckt oder hingerichtet wurden (de.wikipedia.org/wiki/Anti-Rechts-Bewegung), initiierte Mao Zedong ab 1958 den sogenannten „Großen Sprung nach vorn“ (de.wikipedia.org/wiki/Gro%C3%9Fer_Sprung_nach_vorn). Ähnlich wie die sogenannte sozial-ökologische Transformation war es eine wohlklingende und vielleicht sogar wohlgemeinte Kampagne, um Wirtschaft und Gesellschaft zu reformieren. Nur kam es im Zuge der von der chinesischen Regierung konsequent verfolgten Transformation Chinas von einem Agrar- zu einem Industrieland zu einer Hungersnot, der bis zu 55 Millionen Menschen zum Opfer fielen (ebd.).

Es liegt den Fragstellern fern, der Bundesregierung zu unterstellen, bewusst eine ähnliche Katastrophe herbeizuführen oder in Kauf nehmen zu wollen. Sie halten es bei einer großangelegten, von der Bundesregierung aktiv betriebenen Transformation der Gesellschaft jedoch für angebracht, dass die Bundesregierung nicht nur über ihre wohlklingenden Ziele informiert, sondern auch Rechenschaft ablegt über die Art und Weise, wie sie die im Zuge der Transformation auftauchenden Probleme konkret zu lösen gedenkt.

Auch wenn sich die Bundesregierung in ihren Jahreswirtschaftsberichten zur Tradition der Sozialen Marktwirtschaft bekennt, möchten die Fragesteller in Bezug auf die konkreten, von der Bundesregierung vorgeschlagenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen ebenfalls Bedenken äußern. Sie sind zwar ausdrücklich nicht der Meinung, dass die sogenannte sozial-ökologische Transformation dazu bestimmt ist, den Sozialismus herbeizuführen – es ist nicht ersichtlich, dass die Bundesregierung plant, die Produktionsmittel zu verstaatlichen. Jedoch führen die Transformationspläne weit über das 1967 in Kraft getretene „Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft“ (de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_zur_F%C3%B6rderung_der_Stabilit%C3%A4t_und_des_Wachstums_der_Wirtschaft) hinaus. Die Nachfragesteuerung, die damals auf Grundlage dieses Gesetzes in die Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland einzog, war nur darauf ausgelegt, die Gesamtnachfrage zu beeinflussen. Es ging grundsätzlich nicht darum, die Nachfrage in ganz bestimmte Kanäle zu leiten und somit dirigistisch in die Wirtschaft einzugreifen.

So möchte die Bundesregierung beispielsweise „grüne Leitmärkte“ initiieren (vgl. JWB 23, S. 60 f.). Der Staat soll auf dem Markt mit seiner Nachfrage auftreten und die Investitionen damit in eine bestimmte Richtung lenken. Die Bundesregierung will die öffentliche Beschaffung zu einer „Treiberin der ökologischen, sozialen, digitalen und innovativen Transformation machen“ (JWB 23, S. 60). Die öffentliche Beschaffung soll „Anreize setzen, treibhausgasneutrale Produkte und Prozesse zu entwickeln und zu vermarkten“ (ebd.). Als weiteres Beispiel dafür, wie Investitionen der Industrie in „klimafreundlichere“ Prozesse angeregt werden können, nennt die Bundesregierung das Instrument der sogenannten Klimaschutzverträge (JWB 23, S. 44). Mit einem solchen Klimaschutzvertrag garantiert der Staat einem Unternehmen eine Ausgleichszahlung, die es für die höheren Kosten der klimaneutralen Produktion entschädigt, und sichert gleichzeitig das Unternehmen gegen Schwankungen des CO₂-Preises und andere Risiken ab (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/transformation-zu-einer-klimaneutralen-industrie.pdf?__blob=publicationFile&v=8, S. 3).

Der systematische Einsatz von staatlicher Nachfrage und zahlreicher weiterer wirtschaftspolitischer Maßnahmen, um ein bestimmtes, nicht wirtschaftlich, sondern ideologisch begründetes Ziel zu erreichen, halten die Fragesteller für äußerst bedenklich. Deutschland hat der Sozialen Marktwirtschaft nicht nur seinen Wohlstand zu verdanken, wie die Bundesregierung selber anzuerkennen scheint (JWB 22, S. 10 f.). Die Soziale Marktwirtschaft gewährleistet den

deutschen Bürgern nach Ansicht der Fragesteller außerdem zahlreiche und unbezahlbare Freiheiten. Nicht zuletzt beruht die Soziale Marktwirtschaft darauf, dass es die Konsumenten sind, die durch ihre freien Entscheidungen darüber bestimmen, was produziert bzw. angeboten wird. Die deutsche Soziale Marktwirtschaft ist der weitgehend gelungene und international anerkannte Versuch, Demokratie auch auf wirtschaftlichem Gebiet durchzusetzen. Man könnte die Soziale Marktwirtschaft mit dem Wort des Wirtschaftswissenschaftlers Ludwig von Mises auch als „Verbraucherdemokratie“ bezeichnen (Mises, Ludwig von: Die Gemeinwirtschaft, 2. Auflage. Jena: Gustav Fischer, 1932, S. 412). Die staatsdirigistischen Eingriffe der Bundesregierung hebeln diese Verbraucherdemokratie nach Ansicht der Fragesteller teilweise aus. Es soll nicht mehr hauptsächlich das produziert werden, was die Verbraucher wollen, sondern das, was aus Sicht der Bundesregierung der von ihr selbst ausgerufenen sozial-ökologischen Transformation dient. Die unternehmerische Freiheit, die Freiheit der Berufswahl und die Freiheit der Verbraucher werden damit substantiell eingeschränkt oder sogar in Teilen abgeschafft, wie das Beispiel des beschlossenen weitgehenden Verbots von Verbrennermotoren zeigt.

Die Fragesteller machen darauf aufmerksam, dass sich die Bundesregierung kompromisslos und systematisch über den Willen der Verbraucher hinwegsetzt und insofern die Soziale Marktwirtschaft und die von ihr ermöglichten Freiheiten massiv einschränkt. In Erfüllung ihrer parlamentarischen Kontrollfunktion fragen sie die Bundesregierung daher nach den weitreichenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der sogenannten sozial-ökologischen Transformation sowie den Einschränkungen, Problemen und Risiken, die mit den Plänen der Bundesregierung einhergehen.

1. Was versteht die Bundesregierung unter „der weltweiten Wirtschaftsordnung“, von der sie im JWB 22 (S. 13) spricht?

Die Bundesregierung versteht darunter formelle und informelle Abkommen, Vereinbarungen, Vorschriften und Gesetze, die zwischen den verschiedenen Staaten gelten und die dazu dienen, einen störungsfreien weltweiten Austausch von Waren, Dienstleistungen und Kapital zu gewährleisten.

Tragende Elemente dieser Ordnung sind u. a. multilaterale Organisationen wie der Internationale Währungsfonds, die Weltbank oder die Welthandelsorganisation mit ihren Prinzipien von Offenheit, Regelgebundenheit und Reziprozität.

2. Welche empirischen Belege liegen der Bundesregierung vor für ihre Behauptung, dass „die planetaren Grenzen bisher in den marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnungen nicht ausreichend berücksichtigt“ (JWB 22, S. 13) wurden?

Die lokalen und weltweiten Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, den damit verbundenen Emissionen und Umweltverbräuchen und den hieraus wiederum entstehenden Folgen für das Erdklima, die Biodiversität, das Leben in den Meeren und an Land und weiteren Faktoren wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer detaillierter erforscht und beschrieben. Das Konzept der planetaren Grenzen geht auf ein Forscherteam um einen der wissenschaftlichen Direktoren des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) e. V., Prof. Dr. Johan Rockström, zurück. Seit dem Jahr 2009 untersucht es, inwieweit in derzeit neun untersuchten Teilbereichen Grenzen überschritten werden und dies die Stabilität des Gesamtsystems Erde gefährdet (im September 2023 zuletzt aktualisiert: „Earth beyond six of nine planetary boundaries“ in: Science Advances, Vol. 9, Issue 37).

Seit Beginn der Industrialisierung im 18. Jahrhundert hat sich die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre um circa 50 Prozent erhöht (Umweltbundesamt;

abrufbar unter www.umweltbundesamt.de/daten/klima/atmosphaerische-treibhausgas-konzentrationen#kohlendioxid-). Der daraus hervorgehende Klimawandel führt weltweit zu tiefgreifenden Veränderungen. Laut Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) sind bereits weitreichende und rasche Veränderungen in der Atmosphäre, den Ozeanen, der Kryosphäre und der Biosphäre eingetreten und der Klimawandel beeinflusst bereits jetzt viele Wetter- und Klimaextreme in allen Regionen der Welt. Eine weitere stark belastete planetare Grenze ist die Landnutzung. Im Jahr 2019 waren 26 Prozent der deutschen Böden versauert und auf 69 Prozent der deutschen Fläche wurden die Belastungsgrenzen für Eutrophierung durch Stickstoff überschritten (Umweltbundesamt; abrufbar unter www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/land-oekosysteme/ueberschreitung-der-belastungsgrenzen-fuer#situation-in-deutschland-2019 und www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/land-oekosysteme/ueberschreitung-der-belastungsgrenzen-fuer-0#stickstoffdepositionen-ein-treiber-des-biodiversitaetsverlusts).

- a) Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Wirtschaftsordnungen, die die planetaren Grenzen in der Vergangenheit oder Gegenwart besser berücksichtigt haben oder berücksichtigen als die marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnungen?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Berücksichtigung der planetaren Grenzen in der Wirtschaftsordnung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Vergleich zu der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland?

Die Fragen 2a und 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung führt keine historischen Vergleiche von konkreten Wirtschaftsordnungen durch.

- c) Welche der weltweit existierenden Wirtschaftsordnungen bzw. Gesellschaften schließt die Bundesregierung in die von ihr erwähnte „bestehende Art des Wirtschaftens“ (JWB 22, S. 13) ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- d) Zu welchen „strukturellen ökonomischen Folgeschäden“ (JWB 22, S. 13) würde eine Fortsetzung der bestehenden Art des Wirtschaftens nach Ansicht der Bundesregierung führen?

Strukturelle ökonomische Folgeschäden beschreiben all jene wirtschaftlichen Aktivitäten, die durch menschengemachte Veränderungen im Gesamtsystem Erde nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang möglich sind. Unmittelbar betrifft dies etwa Teile der Landbewirtschaftung oder der Energiegewinnung.

- e) Inwiefern bezieht die Bundesregierung Potenziale zukünftiger technischer Entwicklungen auf einschlägigen Gebieten wie etwa Bio-, Nano- und Informationstechnologie, Kernspaltung und -fusion ein in ihre Beurteilung dessen, was die „planetaren Grenzen“ sind (bitte erschöpfend erörtern)?

Die Bundesregierung erachtet es angesichts des hohen Zeitdrucks im Hinblick auf die Einhaltung der planetaren Grenzen als zwingend, den Schutz der Ökosysteme primär auf Basis der gegenwärtig verfügbaren Technologien voranzutreiben. Auch ist die (zeitnahe) Verfügbarkeit potenzieller technologischer Weiterentwicklungen mit Unsicherheit behaftet. Gleichwohl gilt es, die Potenziale weiter auszuschöpfen, auch um auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet

zu sein. Deshalb unterstützt die Bundesregierung entsprechende auf nachhaltige Lösungen ausgerichtete Forschungstätigkeiten auf vielerlei Weisen. Sie schafft damit auch die Voraussetzungen, um Handlungsspielräume innerhalb planetarer Grenzen zu erweitern.

3. Inwiefern hält die Bundesregierung das Problem der Knappheit an materiellen Gütern für überwunden, so dass diese laut JWB 22 (S. 14) heute nicht mehr im Vordergrund der Wirtschaftspolitik steht?

Die Bundesregierung hält das Problem der Knappheit an materiellen Gütern nicht für überwunden. Im Vergleich zur im Jahreswirtschaftsbericht 2022 (JWB 2022, S. 14) erwähnten breiten Notlage nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Versorgung der Haushalte insgesamt seitdem allerdings deutlich verbessert. Gleichwohl gilt: Jede Wirtschaftsordnung, auch die sozial-ökologische Marktwirtschaft, muss ein Allokationsproblem lösen, also die Zuteilung knapper Ressourcen und Güter auf alternative Verwendungen. In diesem Sinne hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass, anders als nach dem Zweiten Weltkrieg, die Überwindung der Knappheit an materiellen Gütern verstärkt unter Berücksichtigung negativer Externalitäten stattfinden muss (beispielsweise in Bezug auf das Klima und die Biodiversität).

4. Wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Tatsache, dass heute nicht mehr die Überwindung der Knappheit an materiellen Gütern im Vordergrund der Wirtschaftspolitik steht, vereinbaren mit der kontinuierlich steigenden Armutsgefährdungsquote in Deutschland (de.statista.com/statistik/daten/studie/72188/umfrage/entwicklung-der-armutsgefahrdungsquote-in-deutschland/), mit dem Nachhaltigkeitsziel (SDG) Nummer 1 der „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen, nämlich der Bekämpfung von Armut, und mit den gesamtwirtschaftlichen und sektorspezifischen Knappheiten, die derzeit laut JWB 23 (S. 24) die schwierige gesamtwirtschaftliche Lage charakterisieren?

Die Armutsrisikoquote (ARQ) ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Die ARQ liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit und ein absolutes Versorgungsniveau. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50, 60 oder 70 Prozent des mittleren Einkommens), dem regionalen Bezug und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Als armutsgefährdet werden einer Konvention folgend Menschen angesehen, denen weniger als 60 Prozent des mittleren mit der neuen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gewichteten Einkommens zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung verweist in Bezug auf die Knappheit an materiellen Gütern auf die Antwort zu Frage 3.

5. Welche Aufgabe genau übernimmt in der sogenannten sozial-ökologischen Marktwirtschaft nach den Vorstellungen der Bundesregierung der Markt, auf den sie sich laut JWB 22 (S. 11) stützt und dem sie „im Sinne effizienter Allokationsergebnisse einen hohen Stellenwert“ beimisst, in einer Welt, in der laut demselben JWB 22 (S. 14) nicht mehr die Überwindung der Knappheit an materiellen Gütern im Vordergrund der Wirtschaftspolitik steht?

Der Marktmechanismus ist nach Auffassung der Bundesregierung auch im sozial-ökologischen Ordnungsrahmen nach wie vor Treiber von Wettbewerb und Innovation sowie das zentrale Instrument für eine effiziente Allokation knapper Ressourcen.

6. In welchen Bereichen und Geschäftsfeldern drohen die im Geleitwort des JWB 22 (S. 5) angekündigten Verluste, die laut Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck „auch Identitäten, Tradition, das, worauf wir stolz sind“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) betreffen, wie groß werden die Verluste nach Einschätzung der Bundesregierung sein, und wer wird davon betroffen sein?

Die Bundesregierung verweist auf die Antworten zu den Fragen 22b und 22c. Eine Quantifizierung und personelle Zuordnung möglicher Verluste ist der Bundesregierung nicht möglich.

7. Was versteht die Bundesregierung konkret unter der enormen Herausforderung, die der Umbau der Wirtschaft hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Produktionsweise insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen darstelle, und wie hoch schätzt die Bundesregierung den „massiven“ Investitionsbedarf ein (JWB 23, S. 56)?

Der Umbau der Wirtschaft zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Produktionsweise erfordert Innovationen, eine Modernisierung des Kapitalstocks und Arbeitskräfte mit zum Teil hohen und neuen Kompetenzen. Dies stellt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor Herausforderungen. Die Erreichung von Klimaneutralität in Deutschland ist mit signifikanten zusätzlichen Investitionen verbunden. Studien zufolge liegen diese Investitionen mindestens in einer Größenordnung im hohen zweistelligen Milliardenbereich pro Jahr. Die Bundesregierung unterstützt kleine und mittlere Unternehmen mit passenden Rahmenbedingungen und zielgerichteten Förderprogrammen. Einen Überblick bietet die Förderdatenbank des Bundes (www.foerderdatenbank.de).

8. Was meint die Bundesregierung konkret, wenn sie schreibt, dass sich „die Art und Weise, wie Menschen in Deutschland zukünftig leben und wirtschaften, tiefgreifend verändern“ wird (JWB 22, S. 28)?
- Inwiefern wird sich das Leben der Menschen in Deutschland nach Ansicht oder Plänen der Bundesregierung verändern, und welche Personen sowie welche gesellschaftlichen Bereiche werden von den Änderungen in welchem Umfang betroffen sein?
 - Inwiefern wird sich das Wirtschaften der Menschen in Deutschland nach Ansicht oder Plänen der Bundesregierung verändern, und welche Personen, Gruppen sowie welche Unternehmen und Branchen werden von den Änderungen in welchem Umfang betroffen sein?
 - Hat die Bundesregierung versucht, sich konkret Kenntnisse und Informationen zu beschaffen über die Qualität und Quantität der Veränderungen, Herausforderungen und Verluste, die auf die deutschen Bürger laut den beiden Jahreswirtschaftsberichten zukommen, und wenn ja, auf welchem Weg, und mit welchen Ergebnissen?

Die Fragen 8 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Wie an der in der Frage zitierten Stelle im Jahreswirtschaftsbericht 2022 der Bundesregierung ausgeführt, werden sich das Leben und Wirtschaften der Menschen umfassend verändern. Die Energiewende erfordert nicht nur eine Wende in der Stromerzeugung. Auch die übrigen Sektoren – Verkehr, Gebäude, Industrie, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft – müssen einen Beitrag zu einer Investitions- und Modernisierungsoffensive leisten und ihre Emissionen auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität senken. Die Bundesregierung erörtert diese Veränderungen insbesondere im Rahmen der Allianz für Transformation mit Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbänden. Weiterführende Informationen zur Allianz für Transformation sind verfügbar unter www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/allianz-fuer-transformation-2194180.

9. Was versteht die Bundesregierung unter „Freiheit“, für die der Weg zur „Klimaneutralität“ 2045 laut JWB 23 (S. 7) eine „unbedingte Voraussetzung“ ist?

Klimaneutralität dient der Begrenzung der globalen Erwärmung und der mit ihr verbundenen Bedrohung der menschlichen Existenzgrundlagen. Diese Begrenzung durch Regelsetzungen (inklusive Preissignale) und weitere Maßnahmen in der Gegenwart ist Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Wohlfahrt, ökonomischen Wohlstand und Freiheit im Sinne eines auch künftig selbstbestimmten Lebens und individueller Entfaltungsmöglichkeiten. Dementsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss aus dem Jahr 2021 ausgeführt, dass „Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, um Freiheit aktuell zu verschonen, [...] in Zukunft unter möglicherweise noch ungünstigeren Bedingungen ergriffen werden [müssen], und [...] dann identische Freiheitsbedürfnisse und -rechte weit drastischer beschneiden [würden]“ (BVerfG, 1 BvR 2656/18 u. a., Randnummer 120, siehe auch Randnummer 117).

10. Welche Wettbewerbsverzerrungen und Nachteile für „fortschrittliche“ CO₂-arme Produktion bestehen auf dem globalen Markt aus Sicht der Bundesregierung derzeit, und wie hoch beziffert oder schätzt die Bundesregierung den Schaden, der deutschen Unternehmen dabei entsteht (JWB 23, S. 45)?

Für die notwendige Dekarbonisierung der Industrie und insbesondere der sogenannten „hard-to-abate“-Sektoren wie Stahl, Zement und Chemie, in denen Emissionen schwer zu vermeiden sind, sind grundlegende Umstellungen der Produktionsprozesse vorzunehmen. Neue Produktionsverfahren mit wesentlich geringeren Emissionsintensitäten können, zumindest anfangs, mit höheren Kosten gegenüber emissionsintensiven Produktionsverfahren verbunden sein. Grundsätzlich ergeben sich die Produktionskosten aus einer Vielzahl verschiedener Faktoren. Für CO₂-arme Produktion ergibt sich dabei auf globalen Märkten grundsätzlich eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten von Ländern, in denen die negativen externen Effekte von Treibhausgasemissionen nicht entsprechend bepreist oder reguliert werden. Durch den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der Europäischen Union (EU) wird einer solchen Wettbewerbsverzerrung ab dem 1. Januar 2026 entgegengewirkt werden. Da die neuen, fortschrittlichen CO₂-armen Technologien aktuell noch nicht in Betrieb sind, ist eine belastbare Einschätzung und spezifische Bezifferung potenzieller Nachteile auf dynamischen internationalen Märkten derzeit nicht möglich.

11. Knüpft die Bundesregierung die Fortführung der sogenannten sozial-ökologischen Transformation an das Zustandekommen von internationaler Zusammenarbeit, die einerseits laut JWB 23 (S. 45) eine unerlässliche Voraussetzung für einen funktionierenden und unverzerrten Wettbewerb für „fortschrittliche“ CO₂ – arme Produktion ist, die jedoch andererseits laut derselben Stelle im JWB 23 bisher gescheitert ist?
- In welchen Punkten ist die internationale Zusammenarbeit aus Sicht der Bundesregierung unerlässlich?
 - In welchen Punkten ist die internationale Zusammenarbeit aus der Sicht der Bundesregierung ggf. erlässlich?
 - In welchen Punkten ist die internationale Zusammenarbeit nach Ansicht der Bundesregierung bisher gescheitert?
 - Hatte es bisher Konsequenzen für das Handeln der Bundesregierung, dass unerlässliche Bedingungen dafür, auf dem globalen Markt Wettbewerbsverzerrungen und Nachteile für „fortschrittliche“ CO₂-arme Produktion möglichst gering zu halten, nicht erfüllt sind, und wenn ja, welche?
 - Plant die Bundesregierung Konsequenzen für den Fall, dass internationale Zusammenarbeit im relevanten Bereich auch in Zukunft scheitern wird, und wenn ja, welche sind das, und an welche Bedingungen sind sie geknüpft?
 - Welcher Schaden und welche Nachteile würden deutschen Unternehmen und der deutschen Gesellschaft aus Sicht der Bundesregierung entstehen, wenn sie an der sogenannten sozial-ökologischen Transformation festhält, die unerlässliche internationale Zusammenarbeit jedoch dauerhaft scheitert?

Die Fragen 11 bis 11f werden gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine internationale Zusammenarbeit vor allem bei solchen Herausforderungen im Kontext der sozial-ökologischen Transformation erforderlich, die grenzüberschreitender oder sogar globaler Natur sind. Lokale Herausforderungen hingegen können eher im nationalen Rahmen

adressiert werden. Wichtiges Beispiel für eine globale Herausforderung ist der Klimaschutz. Auf der 21. UN-Klimakonferenz im Dezember 2015 hat sich die internationale Staatengemeinschaft mit dem Übereinkommen von Paris dazu verpflichtet, gemeinsam die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad und möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen. Wie an der in der Frage zitierten Stelle des Jahreswirtschaftsberichts 2023 ausgeführt, stellt eine einheitliche, technologieoffene Definition für CO₂-freie bzw. -arme Produktion eine Voraussetzung für internationale Zusammenarbeit dar.

Die sozial-ökologische Transformation und die Erhaltung und Erneuerung ökonomischer Wettbewerbsfähigkeit müssen Hand in Hand gehen. Die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft haben bereits umfassende Anstrengungen im Sinne der sozial-ökologischen Transformation unternommen und zugleich ein hohes Maß an Wettbewerbsfähigkeit gewahrt. Beispiele für internationale Zusammenarbeit, die sich unter anderem positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auswirken, sind etwa der internationale Klimaclub, dessen Gründung die Staats- und Regierungschefs der G7 im Dezember 2022 beschlossen haben, sowie der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU. Die Bundesregierung wird internationale Entwicklungen auch künftig im Rahmen der Umsetzung der sozial-ökologischen Transformation berücksichtigen und sich weiter mit Nachdruck für internationale Zusammenarbeit einsetzen.

12. Welche geplanten oder bereits umgesetzten Einzelgesetze, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen ordnet die Bundesregierung direkt oder indirekt dem Projekt der sozial-ökologischen Transformation zu?
13. Plant die Bundesregierung Evaluierungen der in Frage 12 angesprochenen Einzelgesetze, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen sowie der sogenannten sozial-ökologischen Transformation als Ganzes?
 - a) Wenn ja, wer soll diese Evaluierungen jeweils durchführen?
 - b) Wenn ja, für welchen Zeitpunkt oder welche Zeitpunkte sind entsprechende Evaluierungen geplant?
 - c) Wenn ja, an welche Kriterien werden diese Evaluierungen nach den aktuellen Plänen der Bundesregierung festmachen, ob die sogenannte sozial-ökologische Transformation oder einzelne ihrer Maßnahmen erfolgreich sind?
 - d) Wenn nicht, wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass sie von ihr selbst sogenannte Jahrhundertaufgabe (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) den Staat, die Unternehmen und oder die Bürger nicht überlastet und überfordert?

Die Fragen 12 bis 13d werden gemeinsam beantwortet.

Die sozial-ökologische Transformation ist ein übergeordneter Prozess, der in seiner ganzen Breite in Einzelgesetze, Verordnungen und sonstige Maßnahmen direkt oder indirekt hineinwirkt. Herausragende aktuelle klimaschutzpolitische Maßnahmen aus den Bereichen Ordnungsrecht, Bepreisung und Förderung, sind etwa die nationale CO₂-Bepreisung gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge und die 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (sogenanntes Heizungsgesetz). Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag im Jahr 2022 den ersten Erfahrungsbericht der Bundesregierung gemäß § 23 BEHG vorgelegt. Im BEHG ist festgelegt, dass die Bundesregierung das Gesetz regelmäßig evaluiert und hierzu dem Deutschen Bundestag in den Jahren 2022 und 2024 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht übermittelt. Das Förderprogramm Klimaschutzverträge wird mithilfe von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und

Praxis regelmäßig und das erste Mal nach der ersten Gebotsrunde auf seine Effizienz und Effektivität hin evaluiert. Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes sieht eine Evaluation des gesamten Regelungsvorhabens spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten vor. Übergreifende Berichte zum Stand der sozial-ökologischen Transformation erfolgen etwa im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts oder des Klimaschutzberichts der Bundesregierung.

14. Existiert nach Ansicht der Bundesregierung ein Konflikt zwischen dem Ziel, Deutschlands Souveränität und seine wirtschaftliche Resilienz zu stärken, was insbesondere eine Verringerung der Abhängigkeit Deutschlands „von wenigen ausländischen Importquellen“ bedeute, und dem Ziel, „mehr Kooperation und Handel statt Zersplitterung und Protektionismus“ zu erreichen (beide JWB, S. 9), und wenn ja, wie plant die Bundesregierung, diesen Zielkonflikt konkret aufzulösen?

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht kein Zielkonflikt zwischen der Stärkung wirtschaftlicher Resilienz und der Förderung von Kooperation und Handel. Die nationale Sicherheitsstrategie der Bundesregierung vom 14. Juni 2023 betont die Notwendigkeit, bestehende kritische Abhängigkeiten und Konzentrationsrisiken durch Diversifizierung zu reduzieren und der Entstehung neuer Abhängigkeiten vorzubeugen. Die Strategie sieht in einer ambitionierten EU-Freihandelsagenda, der Stärkung des EU-Binnenmarktes und der klugen Nutzung der Instrumente der Außenwirtschaftsförderung wichtige Beiträge zur wirtschaftlichen Diversifizierung. Mehr Handel und Kooperation im Rahmen einer regelbasierten multilateralen Ordnung stärken nach Ansicht der Bundesregierung die wirtschaftliche Resilienz und Sicherheit Deutschlands.

Auch die am 20. Juni 2023 von der Europäischen Kommission und dem Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik vorgelegte Mitteilung über eine Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit zielt in diese Richtung, indem sie u. a. die Zusammenarbeit mit möglichst vielen Ländern mit denselben Anliegen oder Interessen in Bezug auf die wirtschaftliche Sicherheit („Partner“) vorsieht.

15. Was werden aus Sicht der Bundesregierung die ökonomischen Folgen für die einzelnen wirtschaftlichen Branchen sein, wenn die Bundesregierung ihren Plan umsetzt, die öffentliche Beschaffung zu einer Treiberin der sogenannten ökologischen, sozialen, digitalen und innovativen Transformation zu machen und Anreize zu setzen, um „treibhausgasneutrale“ Produkte und Prozesse zu entwickeln und zu vermarkten (JWB 23, S. 60)?

Zum genannten Gesetzgebungsvorhaben wurde im ersten Halbjahr 2023 eine frühe öffentliche Konsultation durchgeführt (siehe www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html). Auf dieser Grundlage werden konkrete Regelungsvorschläge erarbeitet. Die angefragten Abschätzungen konkreter Gesetzesfolgen können erst bei Feststehen der konkreten Regelungen erfolgen und sind dabei immer auch Teil des regulären Rechtssetzungsverfahrens der Bundesministerien (siehe § 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung – GGO).

Für potenzielle Auswirkungen der öffentlichen Beschaffung verweist die Bundesregierung u. a. auf den Bericht „Öffentliche Vergabe in Deutschland“ der OECD (2019). Danach kann die öffentliche Beschaffung unter anderem „Unternehmen dazu anregen, wettbewerbsfähiger, produktiver und innovativer zu sein“. Eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung im Speziellen kann „zu niedrigen Lebenszykluskosten“ (d. h. Kosten der beschafften Produkte bzw. Dienstleistung über deren gesamten Lebensdauer hinweg) führen und die „Le-

bensqualität der Bürger“ verbessern und eine „Veränderung der Märkte hin zu umweltfreundlicheren Produkten“ bewirken.

- a) Wird die von der Bundesregierung erzeugte Nachfrage nach „klimaneutralen“ und ähnlichen Produkten nach ihrer Ansicht zur Folge haben, dass die Nachfrage nach anderen Produkten sinkt, und wenn ja, welche Produkte oder Branchen werden nach Ansicht der Bundesregierung davon betroffen sein?

Grundsätzlich führen sich verändernde vergaberechtliche Beschaffungsvorgaben zu einer entsprechenden Nachfrageanpassung der öffentlichen Hand, in deren Folge Produktgruppen, die bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllen, gegebenenfalls nicht oder nur noch eingeschränkt durch den Bund beschafft werden können.

- b) Nach welchen Kriterien und auf welchem Weg wird die Bundesregierung entscheiden, welche Branchen und welche konkreten Unternehmen von der staatlichen Nachfrage profitieren?

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen obliegt den zuständigen Vergabestellen und richtet sich nach der tatsächlichen Nachfrage. Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf diese Vergabeentscheidungen, soweit sie nicht selbst als öffentlicher Auftraggeber agiert. Die einschlägigen Vorschriften des nationalen und europäischen Vergaberechts sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

- c) Wird sich die öffentliche Beschaffung durch die Bundesregierung an deutsche, europäische und außereuropäische Unternehmen gleichermaßen richten, oder wird die Bundesregierung ihre Nachfrage auf eine oder zwei dieser Gruppen konzentrieren, und wenn ja, auf welche Gruppe(n), mit welchen Maßnahmen und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt nach den Vorgaben des nationalen und europäischen Vergaberechts. § 97 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gebietet dabei grundsätzlich eine Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung zulässiger Teilnehmer an einem Vergabeverfahren. An diesen Grundsatz hält sich auch die Bundesregierung in ihrer öffentlichen Beschaffung.

- d) Plant die Bundesregierung, bei der Errichtung von „grünen“ Leitmärkten einen besonders hohen Marktanteil von deutschen Unternehmen zu erreichen, und wenn ja, auf welche Art und Weise möchte sie dieses Ziel verfolgen?

Grüne Leitmärkte sind ein marktwirtschaftliches und technologieneutrales Instrument, weil sie einen Markt für klimafreundliche Produktion schaffen, ohne in die Produktionsentscheidungen der Unternehmen einzugreifen. Parallel werden deutsche Unternehmen durch europäische und nationale Förderprogramme zur Dekarbonisierung, zu Transformationstechnologien und durch Klimaschutzverträge unterstützt. Diese sollen auch das Angebot für grüne Leitmärkte und wichtige Zukunftsbranchen hochlaufen lassen. Somit kann der deutsche Marktanteil in Zukunftsbranchen gestärkt werden. Mögliche Hebel zur Etablierung grüner Leitmärkte sind Kennzeichnungen bzw. Label, Produktstandards sowie Kriterien und Quoten in der öffentlichen Beschaffung. Gleichzeitig ist auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bzw. das Diskriminierungsverbot im nationalen und europäischen Vergaberecht hinzuweisen (siehe die Antwort zu Frage 15c).

- e) Gibt es auf Seiten der Bundesregierung Pläne dazu, wie verhindert werden kann, dass überwiegend nichtdeutsche oder nichteuropäische Unternehmen von der öffentlichen Beschaffung durch die Bundesregierung profitieren?

Ausweislich der Vergabestatistik wurden im ersten Halbjahr 2021 deutlich weniger als 5 Prozent der öffentlichen Aufträge an Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands vergeben (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/bmwk-vergabestatistik-2021.pdf). Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 15b und 15c verwiesen.

16. Welche Auswirkungen wird die sogenannte sozial-ökologische Transformation nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung auf den deutschen Arbeitsmarkt haben, insbesondere auf die Zahl und Qualität der Arbeitsplätze (bitte in der Antwort zwischen den verschiedenen Branchen differenzieren)?

Die sozial-ökologische Transformation wird sich im Zusammenspiel mit Digitalisierung und demografischer Entwicklung auf den Arbeitsmarkt insbesondere durch einen hohen Bedarf an qualifizierten Fachkräften auswirken. Daher liegt ein Schwerpunkt der Bundesregierung auf Maßnahmen, welche die Verfügbarkeit eines ausreichenden qualifizierten Arbeitsangebots unterstützen.

Die langfristigen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt werden im Fachkräfte-monitoring für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschätzt (siehe hierzu den Bericht „Langfristprojektion des Fachkräftebedarfs in Deutschland, 2021 - 2040“ unter www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-617-langfristprojektion-des-fachkraeftebedarfs.html).

Das Szenario der Langfristprognose „Fortschrittliche Arbeitswelt“ basiert dabei auf der Annahme einer umfänglichen Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von 2021. Hierbei werden eine beschleunigte Transformation in den Bereichen Energie und Mobilität, Dekarbonisierung der Wirtschaft und Gesellschaft angenommen sowie weitere Maßnahmen einbezogen, welche diese Transformation begleiten und/oder unterstützen werden: Ausbau des Ökolandbaus, Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung der Verwaltung und Steigerung des Arbeitskräfteangebots. Die Ergebnisse bezogen auf Arbeitsplätze nach Branchen finden sich ab Seite 19 des Berichts.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl von Arbeitsplätzen nach Branchen sind von erheblicher Unsicherheit geprägt.

17. Welche Auswirkungen wird die sogenannte sozial-ökologische Transformation nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung konkret auf die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitslosenversicherung haben?

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Arbeitslosenversicherung werden weiterhin die vom Gesetzgeber vorgesehenen Aufgaben erfüllen. Die Ausgaben werden von der Anzahl der Leistungsbeziehenden und der Anzahl der Förderungen abhängen.

In Forschungsergebnissen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wird deutlich, dass die Gesellschaft vor einer großen Herausforderung steht, die aber eher mit einem beruflichen Wandel und der Veränderung der Arbeitsbedingungen als mit Arbeitslosigkeit einhergeht. So wird zum Beispiel in einer Studie des IAB zu den aktuellen Wohnungsbau- und Klimaschutzziele

der Bundesregierung von einem Nettobeschäftigungswachstum ausgegangen. Auch im Bereich der entstehenden Wasserstoffwirtschaft zeichnen sich positive Beschäftigungseffekte und verstärkter Fachkräftebedarf ab. Für die BA werden aus dieser Entwicklung sehr wahrscheinlich (schwer abschätzbare) Kosten für die Qualifizierung und Umschulung entstehen.

18. Wurde die Bundesagentur für Arbeit in die Planung der sozial-ökologischen Transformation einbezogen?
 - a) Wenn ja, welche Anmerkungen gab es seitens der Bundesagentur für Arbeit?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht zu Arbeitsmarktfragen unter anderem im Zusammenhang mit der sozial-ökologischen Transformation in regelmäßigem Austausch mit der Bundesagentur für Arbeit.

19. Was versteht die Bundesregierung konkret unter den „Rahmenbedingungen“ für die sogenannte sozial-ökologische Transformation, von denen sie in den JWB 22 und 23 mehrmals spricht (z. B. JWB 22, S. 18), und wie unterscheiden sie sich konkret von den Rahmenbedingungen für die klassische Soziale Marktwirtschaft, wie sie z. B. Walter Eucken in den konstituierenden Prinzipien formulierte (vgl. Eucken, Walter: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 7. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck 2007, S. 254–291)?

Hierzu enthalten die oben zitierten Berichte der Bundesregierung wesentliche Ausführungen. Ferner ist die Bundesregierung durch konkretes Regierungshandeln dabei, die Rahmenbedingungen im Sinne der sozial-ökologischen Marktwirtschaft anzupassen. Dabei folgt die Bundesregierung einer modernen angebotspolitischen Agenda, um die wirtschaftliche Stärke nachhaltig zu erneuern. Sie agiert dabei stets eingebettet in die europäische Gesetzgebung. Die Bundesregierung führt keine Auseinandersetzung mit abstrakten Konzeptionen und auch nicht Buch, ob und inwieweit dadurch Unterschiede zu Rahmenbedingungen einzelner theoretischer wirtschaftspolitischer Konzeptionen entstehen.

20. Teilt die Bundesregierung angesichts ihrer positiven Bewertung der Sozialen Marktwirtschaft und der freien Preisbildung (JWB 22, S. 10 f.) die Bedenken, welche die intellektuellen Gründerväter der Sozialen Marktwirtschaft gegenüber interventionistischer Wirtschaftspolitik, insbesondere gegenüber Subventionen, Steuervergünstigungen und anderen lenkenden Eingriffen in den Wirtschaftsablauf äußerten (vgl. Gerken, Lüder und Renner, Andreas: Die ordnungspolitische Konzeption Walter Euckens, in: Gerken, Lüder (Hrsg.): Walter Eucken und sein Werk. Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 1 – 48, hier S. 34.)?

Die Bundesregierung bekennt sich zum Leitbild einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft und stellt die Weichen im Interesse eines Wohlstandes auf nachhaltiger Grundlage. Wirtschaftspolitische Interventionen können in einer marktwirtschaftlichen Grundordnung angezeigt sein, insbesondere, wenn diese ein Marktversagen korrigieren, d. h. wenn der gesellschaftliche Nutzen einer Maßnahme höher ist als der private Nutzen der Marktakteure ohne staatliche Intervention. Um die Transparenz, den Rechtfertigungsdruck und die Steuer-

ungsmöglichkeiten im Subventionswesen zu erhöhen, hat sich die Bundesregierung auf subventionspolitische Leitlinien verständigt.

- a) Ist der Bundesregierung die Einschätzung Walter Euckens bekannt, dass staatliche Subventionen der Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems entgegenstehen (vgl. Eucken a. a. O., S. 255), und wenn ja, hat sie sich dazu eine Auffassung erarbeitet, und welche ist das gegebenenfalls?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Aussagen zur Befassung mit theoretischen wirtschaftspolitischen Konzeptionen in der Antwort zu Frage 19.

- b) Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit einem funktionierenden Preissystem vereinbar, dass weltweit auftretende negative Externalitäten, die außerdem von weltweiten Produktionsprozessen verursacht werden, wie z. B. der angeblich menschengemachte Klimawandel, durch die in den JWB 22 und 23 vorgestellten Maßnahmen grundsätzlich nur in einzelnen Regionen wie Deutschland oder Europa internalisiert werden, und kommt es dabei aus Sicht der Bundesregierung zu internationalen Wettbewerbsverzerrungen, und wenn ja, inwiefern?

Das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) verpflichtet energieintensive Industrieunternehmen sowie Energieunternehmen seit 2005 dazu, handelbare Emissionszertifikate in Höhe der von ihnen verursachten Treibhausgasemissionen abzugeben. Das EU-ETS ist ein zentrales Klimaschutzinstrument in Europa, das maßgeblich dazu beiträgt, die von der EU gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen. Das EU-ETS diente bereits als Blaupause für andere Emissionshandelssysteme weltweit. Derzeit werden in 71 Ländern CO₂-Preisinstrumente in unterschiedlichen Sektoren eingesetzt. Die Bundesregierung setzt sich seit vielen Jahren aktiv für die Ausweitung (Länder, Sektoren) und Stärkung sowie Angleichung von CO₂-Preissystemen ein und unterstützt Länder bei der Entwicklung und Implementierung solcher Instrumente.

Damit die europäische Industrie im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligt wird gegenüber Wettbewerbern, die keine CO₂-Kosten zahlen, und somit eine Verlagerung von CO₂-Emissionen außerhalb der EU verhindert wird, haben sich die EU-Mitgliedstaaten darauf verständigt, ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) einzuführen. Zusätzlich wurde unter der deutschen G7-Präsidentschaft der Klimaclub gegründet, der als inklusives zwischenstaatliches Forum zur ambitionierten kollektiven Umsetzung des Übereinkommens von Paris beitragen und Klimaschutzmaßnahmen beschleunigen soll. Ein besonderer Fokus liegt auf der Dekarbonisierung der Industrie (insbesondere in emissionsintensiven Sektoren, wie Stahl und Zement), was die Minderung von Carbon Leakage Risiken einschließt.

- c) Stellt die Subventionierung und Förderung einzelner deutscher Branchen, wie z. B. die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien (JWB 23, S. 30), die Beschleunigung der Belegung bestimmter Flächen mit Windenergie- oder PV-Freiflächenanlagen (JWB 23, S. 37), die steuerliche Förderung privater Solaranlagen (JWB 23, S. 37) sowie die Tatsache, dass Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften ausgenommen werden von Ausschreibungen (JWB 23, S. 37), aus Sicht der Bundesregierung eine Verzerrung des internationalen Wettbewerbs dar (mit der Bitte um Begründung der Antwort)?

Aus Sicht der Bundesregierung wird der internationale Wettbewerb durch die genannten Maßnahmen nicht verzerrt. Entsprechende Maßnahmen werden von vielen weiteren Staaten in gleicher oder ähnlicher Weise praktiziert. Die Rege-

lungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie zur Bereitstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie beinhalten keine staatliche Förderung und verzerren nicht den internationalen Wettbewerb. Für die für Windenergie an Land ausgewiesene Flächen können sowohl durch deutsche als auch Windenergiebetreiber aus anderen Ländern zum Ausbau genutzt werden. Eine unternehmerische Nutzung dieser Flächen für sonstige Zwecke kommt in der Regel unabhängig von der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht in Betracht, da es sich um Außenbereichsflächen handelt, die grundsätzlich von jeglicher Nutzung freizuhalten sind (allgemeiner Grundsatz der Schonung des Außenbereichs). Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien erfolgt nicht durch eine Priorisierung, sodass sich diese nicht zu Lasten anderer Sektoren auswirkt. Bei der Ausnahme der Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften bis zu einer bestimmten Größe von der Ausschreibungspflicht handelt es sich zudem in erster Linie um eine Verfahrensvereinfachung für entsprechende Akteure und nicht um eine erhöhte Förderung. Die Regelungen orientieren sich streng an den gemeinsamen beihilferechtlichen Vorgaben der EU.

21. Was versteht die Bundesregierung unter „marktverzerrenden Subventionen“ (JWB 23, S. 62)?

Die Bundesregierung verwendet den Begriff der „marktverzerrenden Subventionen“ entsprechend internationaler Definitionen. So findet sich eine gängige Definition im Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO) über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ASCM) (Artikel 1). Das ASCM statuiert ein Verbot bestimmter Subventionen anhand ihrer Eigenschaft (Artikel 3) sowie eine Anfechtungsmöglichkeit anhand ihrer nachteiligen Auswirkungen auf andere WTO-Mitglieder (Artikel 5). Im europäischen Kontext bestimmt beispielsweise die Verordnung (EU) 2022/2560 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, wann eine Subvention eine verzerrende Wirkung auf den Binnenmarkt hat (Artikel 4).

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung „marktverzerrende Subventionen“ im Hinblick auf ihre kurzfristige und ihre langfristige Eignung als wirtschaftspolitische Maßnahme?

Marktverzerrende Subventionen eignen sich grundsätzlich nicht als wirtschaftspolitische Maßnahme und sind daher zu vermeiden.

- b) Welche Regeln zu marktverzerrenden Subventionen im multilateralen Handelssystem, die aktuell Gegenstand einer Reform der Welthandelsorganisation (WTO) sind, unterstützt die Bundesregierung konkret, und mit welcher Begründung (JWB 23, S. 62)?

Die Bundesregierung unterstützt die Maßnahmen, die die Europäische Kommission in einer Mitteilung vom 20. Februar 2023 („Reinforcing the deliberative function of the WTO to respond to Global Trade Policy Challenges“) skizziert hat, um das Ziel der Herstellung von mehr Transparenz bei Förderregelungen und anderer Formen staatlicher Interventionen zu erreichen.

- c) Sind einige der Subventionen und Förderungen, welche die Bundesregierung in den JWB 22 und 23 im Rahmen der sogenannten sozial-ökologischen Transformation beschreibt oder plant, aus Sicht der Bundesregierung marktverzerrend, und wenn ja, welche, und inwiefern sind sie marktverzerrend?

Die Bundesregierung vergibt grundsätzlich nur Subventionen, die im Einklang mit dem Europäischen Beihilferecht stehen.

22. Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff „wettbewerbsfähig“, den sie in dem Zusammenhang verwendet, dass Deutschland als starke Exportnation nun gefordert sei zu zeigen, „dass eine auf ökologische Nachhaltigkeit angelegte Wirtschaft gleichzeitig eine global wettbewerbsfähige Wirtschaft sein kann“ (JWB 22 S. 16)?
- a) Wie hängt der Begriff der Wettbewerbsfähigkeit aus Sicht der Bundesregierung mit der Fähigkeit zusammen, die Knappheit an materiellen Gütern zu überwinden?

Die Fragen 22 und 22a werden gemeinsam beantwortet.

Wettbewerbsfähigkeit ist eine Grundlage für den Erhalt des materiellen Wohlstandes in Deutschland.

- b) Strebt die Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in bestimmten Branchen oder Industrien besonders an, und wenn ja, in welchen?
- c) Gibt es Branchen und Industrien, denen nach Ansicht oder Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der sozial-ökologischen Transformation der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit droht, und wenn ja, welche sind das?

Die Teilfragen 22b und 22c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung strebt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und Volkswirtschaft insgesamt an. Um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, zu stärken und zu erneuern, stehen beispielsweise angesichts der Energiepreisentwicklung infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine aktuell insbesondere energieintensive Branchen und Industrien vor Herausforderungen. Die Bundesregierung und die EU haben ein breites Instrumentarium entwickelt, um zur Wettbewerbsfähigkeit auch der energieintensiven Industrien beizutragen.

- d) Welche Auswirkungen werden nach Ansicht der Bundesregierung ihre Pläne, den Preis pro Tonne an Treibhausgasen langfristig nicht unter 60 Euro fallen zu lassen (JWB 22, S. 29), auf die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Branchen haben, und wie beurteilt sie diese Wettbewerbsfähigkeit bei unterstellter Erhöhung des Preises auf 200 Euro pro Tonne (vgl. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/bund-fordert-eine-tonne-kohlendioxid-fuer-200-euro-16543976.html)?

Energieintensive Branchen sind nur dann von hohen CO₂-Preisen betroffen, wenn sie fossile Brennstoffe nutzen. Hohe CO₂-Preise sorgen dafür, dass klimafreundliche bzw. klimaneutrale Technologien, die erneuerbare Energien nutzen, wettbewerbsfähig werden gegenüber emissionsintensiven Technologien, die vor allem fossile Brennstoffe nutzen. Mit zunehmender Dekarbonisierung, etwa über die Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen von direkten

Lieferverträgen (Power Purchase Agreements), sinkt demnach die Belastung der energieintensiven Industrie durch den CO₂-Preis.

Der Preis im europäischen Emissionshandelssystem EU-ETS lag im ersten Quartal 2023 bei rund 88 Euro pro Tonne CO₂. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, über eventuelle nationale Maßnahmen zu entscheiden, falls der Preis unter 60 Euro pro Tonne fällt. Prognosen von Analysten für die kommenden Jahre gehen eher von einem weiteren Preisanstieg als von einem Rückgang des CO₂-Preises aus. Daher stellt sich diese Frage momentan nicht.

Das EU-ETS schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU. Damit Industrieunternehmen, die im internationalen Wettbewerb mit Unternehmen aus Drittstaaten stehen, nicht durch ambitionierte Klimaschutzgesetzgebung in der EU benachteiligt werden, sieht die EU-Gesetzgebung so genannte Carbon-Leakage-Schutzinstrumente vor (u. a. kostenlose Zuteilung und Strompreiskompensation im Rahmen von EU-ETS, CO₂-Grenzausgleich).

- e) Sind der Bundesregierung die Befürchtungen der Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände bekannt, wonach immer mehr Unternehmen aufgrund der hohen Industriestrompreise Produktion ins Ausland verlagern könnten (www.merkur.de/wirtschaft/wirtschaft-befuerchtet-schl-eichende-deindustrialisierung-zr-92000072.html), wenn ja, hat sie sich eine Auffassung dazu erarbeitet, und welche ist das gegebenenfalls?

Die Bundesregierung nimmt die Befürchtungen der Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände sehr ernst. Die Höhe der Strompreise ist von entscheidender Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Branchen und für die Transformationsfähigkeit und Resilienz unserer Wirtschaft. Infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind die Energiepreise im vergangenen Jahr weltweit drastisch gestiegen. Deutschland war hierbei insbesondere bei Erdgas aufgrund der hohen Abhängigkeit von russischem, über Pipelines importiertem Erdgas und fehlender Alternativen (u. a. Infrastruktur für Flüssigerdgas, LNG) in besonderem Maße betroffen. Durch entschlossenes Handeln der Bundesregierung konnte die Erdgasversorgung gesichert werden. Inzwischen sind die Erdgaspreise wieder spürbar gesunken, liegen aber immer noch über dem Vorkrisenniveau. Dies gilt auch für die Strompreise, deren Niveau stark von der Höhe des Erdgaspreises abhängt. Vor diesem Hintergrund arbeitet die Bundesregierung an der Sicherstellung wettbewerbsfähiger Industriestrompreise.

- f) Plant die Bundesregierung derzeit industriepolitische Maßnahmen, um die Abwanderung von Unternehmen aus Deutschland zu verhindern, und wenn ja, welche?

Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland und Investitionen ausländischer Unternehmen in Deutschland finden täglich statt. Sie sind grundsätzlich Beleg einer funktionierenden grenzüberschreitenden Arbeitsteilung.

Ausländische Direktinvestitionen deutscher Unternehmen sind in aller Regel keine Abwanderungen, sondern strategische Verflechtungen der Wertschöpfungsketten (Zulieferern, Kunden, Konkurrenten). Sie dienen zur Diversifizierung z. B. von Absatz- und Bezugsketten, der Markterschließung, der Sicherung von Rohstoffen und dem Ausbau strategischer Partnerschaften. Empirische Studien zeigen, dass Auslandsinvestitionen auch mit positiven Wachstums- und Beschäftigungseffekten in dem Mutterkonzern einhergehen.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und des Standorts insgesamt zu stärken. Sie hat dafür ein umfassendes Instrumentarium implementiert und entwickelt dieses kontinuierlich weiter.

Mit der Allianz für Transformation hat die Bundesregierung zudem ein übergreifendes Dialogformat ins Leben gerufen, in dem mit Wirtschaft, Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden, Zivilgesellschaft und Wissenschaft die verschiedenen Stränge der Transformation zusammengeführt werden (siehe die Antwort zu Frage 8).

- g) Plant die Bundesregierung derzeit Maßnahmen, um die sozialen Folgen von Arbeitsstellenverlusten infolge von Abwanderung oder Produktionseinstellung von Unternehmen aufgrund der sogenannten sozial-ökologischen Transformation teilweise oder ganz abzufedern, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung verweist in Bezug auf Abwanderungen von Unternehmen auf die Antwort zu Frage 22 f. Produktionseinstellungen von Unternehmen sind wie Unternehmensgründungen integraler Bestandteil marktwirtschaftlicher Wirtschaftsordnungen.

Die Bundesregierung hat unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen, um die Transformation sozial zu flankieren und die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen auch in Zukunft zu erhalten:

- Im Bürgergeld-Gesetz hat die Bundesregierung einen Fokus auf die Stärkung von Weiterbildung gesetzt. Hierzu wurden attraktive finanzielle Anreize, wie z. B. das Weiterbildungsgeld geschaffen. Daneben wurde der Zugang zu Fördermöglichkeiten erleichtert und erweitert.
- Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (sogenanntes Aus- und Weiterbildungsgesetz) will die Bundesregierung die inländischen Potenziale zur Fachkräftesicherung in Deutschland stärken und neue Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildungsförderung schaffen. Neben dem Ausbau der klassischen Weiterbildungsförderung Beschäftigter durch die Bundesagentur für Arbeit wird u. a. ein Qualifizierungsgeld eingeführt, um Betriebe zu unterstützen, ihre Beschäftigten trotz Strukturwandel im Betrieb zu halten.
- Die Bundesregierung begleitet besonders betroffene Regionen und Schlüsselsektoren in der sozial-ökologischen Transformation, um dem Verlust an Wertschöpfung und Arbeitsplätzen entgegenzuwirken.

- h) Gibt es seitens Bundesregierung Pläne, analog zu bestimmten inländischen Subventionen – den sogenannten Differenzverträgen – auch entsprechende Exportsubventionen einzuführen, um den Verlust von Exportmärkten zu vermeiden, wenn ja, welche sind das, und wenn nein, warum nicht?

Inländische Subventionen unterstützen Unternehmen in Deutschland dabei, auch auf Exportmärkten erfolgreich zu sein. Die Exportkreditgarantien des Bundes sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen wirtschaftlich und politisch bedingte Forderungsausfälle gegen Zahlung einer risikobasierten Prämie ab. Die Exportkreditgarantien beinhalten keine Fördermittel, wie Geldzuwendungen oder Subventionen. Die Exportkreditgarantien des Bundes sind ein sich selbst tragendes Instrument. Änderungen im Rahmen des Instruments sind nicht geplant.

23. Ist die Wettbewerbsgleichheit angesichts der Tatsache, dass die Bundesregierung sie durch eine entsprechende verpflichtende Sorgfaltspflichtenregelung auch auf EU-Ebene herstellen möchte (JWB 23, S. 74), nach Ansicht der Bundesregierung derzeit noch nicht gegeben?
- Wenn ja, worin besteht nach Ansicht der Bundesregierung aktuell die Wettbewerbsungleichheit?
 - Wenn ja, was ist nach Ansicht der Bundesregierung die Ursache für die bestehende Wettbewerbsungleichheit?
 - Wenn ja, welche Länder, Branchen und oder Unternehmen sind nach Kenntnis oder Ansicht der Bundesregierung die Benachteiligten dieser Wettbewerbsungleichheit?
 - Wenn ja, wie hoch ist nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung der wirtschaftliche Schaden, der den Benachteiligten durch diese Wettbewerbsungleichheit entsteht?

Die Fragen 23 bis 23d werden gemeinsam beantwortet.

Insbesondere seit 2011, als die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN) für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet wurden, haben sich viele Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten auf den Weg gemacht, die in den Leitprinzipien festgehaltenen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Gleichzeitig haben verschiedene Staaten in der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) begonnen, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden oder planen dies, wobei die Regelungen bezüglich des Anwendungsbereichs, der Sorgfaltsanforderungen und der Durchsetzungsmechanismen stark divergieren, etwa in Frankreich, den Niederlanden, Finnland, Spanien, Norwegen und der Bundesrepublik Deutschland. Um fairen Wettbewerb weiter voranzubringen, erscheint der Bundesregierung ein EU-weit einheitlicher Rechtsrahmen geeignet. Davon profitieren Unternehmen aller Branchen. Der Bundesregierung liegt keine Bezifferung oder Schätzung der wirtschaftlichen Folgen der bisherigen Wettbewerbsungleichheit im gemeinsamen Binnenmarkt vor.

Bei der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags hat die Europäische Kommission allerdings eine breite Evidenzgrundlage berücksichtigt, die u. a. Ergebnisse einer umfangreichen Konsultation (siehe https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation_de) und eine von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (Study on due diligence requirements through the supply chain, Februar 2020) beinhaltet. Danach führe die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen dazu, dass Konkurrenten, Mitbewerber, Zulieferer und Dritte demselben Standard unterworfen werden sowie eine stärkere Einflussnahme auf Dritte in der Wertschöpfungskette durch die Einführung eines nicht verhandelbaren Standards gegeben ist. Diese Vorteile wurden von Interessengruppen der Wirtschaft als einer der wichtigsten Gründe für die Einführung einer verbindlichen Sorgfaltspflicht genannt. Zu den Faktoren, die zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit beitragen, gehörten zudem Vorteile bei der Gewinnung und Bindung von Beschäftigten, eine größere Kundentreue, weniger betriebliche Verzögerungen, weniger problematische Beziehungen zu Regierungen und lokalen Gemeinschaften sowie weniger Reputationsrisiken und -schäden.

24. Was versteht die Bundesregierung konkret unter wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, vor denen eine durch die Bundesregierung unterstützte Verordnung die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten schützen soll (JWB 23, S. 64)?

Entsprechend der Definition, auf die sich der Rat und das Europäische Parlament im Rahmen der Verhandlungen zu einer EU-Verordnung gegen wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen geeinigt haben, liegt wirtschaftlicher Zwang vor, wenn ein Drittstaat versucht, auf berechnete souveräne Politikentscheidungen der EU oder eines Mitgliedstaates Einfluss zu nehmen, indem er Maßnahmen, die den Handel oder Investitionen beeinträchtigen, anwendet oder hiermit droht. Das Vorliegen wirtschaftlichen Zwangs wird – dem Verordnungsentwurf entsprechend – unter Berücksichtigung weiterer Indizien beurteilt, wie beispielsweise die Intensität, Häufigkeit und Dauer der Maßnahme des Drittstaates.

25. Sind die „Anreize, Dialog- und Schlichtungsmechanismen sowie als Ultima Ratio die Möglichkeit von verhältnismäßigen Handelssanktionen, wenn gegen zentrale Nachhaltigkeitsverpflichtungen verstoßen wird“ (JWB 23, S. 63), die nach Auffassung der Bundesregierung in den derzeit von der EU verhandelten und in zukünftigen Handelsabkommen verankert werden sollen, nach Ansicht der Bundesregierung wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen?
- a) Wenn ja, mit welcher Begründung wendet sich die Bundesregierung gegen wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen von Drittstaaten (JWB 23, S. 64)?
- b) Wenn nicht, wie unterscheiden sich diese Maßnahmen nach Ansicht der Bundesregierung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen?

Die Fragen 25 bis 25b werden gemeinsam beantwortet.

In der Frage wird nur ein Teil der gesamten Textpassage des Jahreswirtschaftsberichts wiedergegeben. Insgesamt geht es hierbei um in einem völkerrechtlichen Vertrag beidseitig vereinbarte Rechtsfolgen (Aussetzung von Handelszugeständnissen) bei der Nichtbeachtung von Nachhaltigkeitsstandards, deren Möglichkeit die Vertragsparteien mit dem Abschluss eines internationalen Abkommens zustimmen. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen stellen demgegenüber – entsprechend der Definition in dem Entwurf der EU-Verordnung gegen wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen – unilaterale Maßnahmen dar, die den Handel oder Investitionen beeinträchtigen oder damit drohen, und die andere Staaten in ihren berechtigten souveränen Politikentscheidungen beeinträchtigen und auf diese Einfluss nehmen sollen.

26. Was meint Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck konkret, wenn er schreibt, wir „dürfen kein Wirtschaften mehr fördern, das zu fossilem Energieverbrauch [...] beiträgt“ (Vorwort des JWB 22, S. 6)?
- Welches Wirtschaften trägt derzeit nach Ansicht des Bundeswirtschaftsministers konkret zu fossilem Energieverbrauch bei?
 - Plant die Bundesregierung, sämtliche Förderleistungen des Staates an Unternehmen daran zu knüpfen, dass die geförderten Unternehmen keine fossile Energie verbrauchen, und wenn ja, wie sieht aktuell der Zeitplan für die Streichung der Förderung aller übrigen Unternehmen aus?
 - Welche Industrien, Branchen oder Unternehmen werden derzeit nach Ansicht der Bundesregierung gefördert, obwohl sie zum fossilen Energieverbrauch beitragen, und was soll mit diesen Förderungen nach den Plänen der Bundesregierung konkret geschehen?

Die Fragen 26 bis 26c werden gemeinsam beantwortet.

Bisher trägt das Wirtschaften allgemein zu fossilem Energieverbrauch bei, wenngleich in immer geringerem Maße. Demnach sind aktuell noch die wirtschaftlichen Aktivitäten direkt oder indirekt mit fossilem Energieverbrauch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist die in der Fragestellung genannte Aussage ausdrücklich nicht so zu verstehen, dass der Verbrauch fossiler Energie einer Förderung generell entgegensteht. Die Bundesregierung unterstützt die zunehmende Unabhängigkeit von fossilen Energien u. a. durch die Förderung von Effizienzmaßnahmen und den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien. Die gezielte Förderung fossiler Technologien ist hingegen grundsätzlich nicht sinnvoll. Dementsprechend ist die Förderung von Gas- und Gashybridheizungen durch den Bund im Jahr 2022 ausgelaufen, für Ölheizungen war dies bereits im Jahr 2020 der Fall. Über die Klimawirkung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes wird zudem alle zwei Jahre im Subventionsbericht der Bundesregierung berichtet. Subventionen, für die dabei klimaschädliche Nebenwirkungen festgestellt wurden, werden hinsichtlich ihres Fortbestandes auf Basis vorliegender Evaluierungsergebnisse geprüft.

27. Ist der Bundesregierung die Einschätzung des Vizepräsidenten des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) bekannt, dass Investitionen in alternative Energien kein Wachstum erzeugen, da sie nur Energie aus anderen Quellen ersetzen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu dieser Thematik erarbeitet, und wenn ja, welche?

Wenn ja, stimmt die Bundesregierung der Einschätzung des Vizepräsidenten des IWH zu, und wenn dies bejaht wird, welche Konsequenzen sollten daraus nach Ansicht der Bundesregierung für Investitionen in alternative Energien gezogen werden, wenn nicht, wie begründet die Bundesregierung ihre Ablehnung?

Der Bundesregierung ist die Aussage bekannt. Sie stimmt dieser in dieser Allgemeinheit nicht zu und vertritt eine differenziertere Haltung zu dieser Frage. So werden in dem zitierten Zeitungsartikel auch Stimmen anderer Ökonomen zitiert, denen zu Folge „höhere Klima-Investitionen erhebliche Wachstumschancen bieten.“

Effiziente Ersatzinvestitionen sind nach Einschätzung der Bundesregierung dann in vollem Umfang kapazitätswirksam, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem diese ohnehin anstehen. Denn ohne diese Investitionen würden die Kapazitäten abnehmen. Das ist unabhängig davon, ob die Investitionen in alternative oder in konventionelle Energien erfolgen. Die Bundesregierung richtet

bei allen Aktivitäten, die dem Klimaschutz oder der Klimaanpassung dienen, ein Augenmerk darauf, dass klimafreundliche Ersatzinvestitionen möglichst effizient sind und am Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Kapitalgüter erfolgen.

Anders verhält es sich bei effizienten Erweiterungsinvestitionen, die nicht dem Ersatz eines bestehenden Kapitalgutes dienen. Diese sind ohnehin vollumfänglich kapazitätswirksam. Beispiele sind Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen oder auch Anpassungsinvestitionen.

Es ist eine Priorität der Bundesregierung selbst, Investitionen zu tätigen und Anreize für private Investitionen zu setzen, die einen möglichst hohen Kapazitätseffekt entfalten.

28. Ist der Bundesregierung die Einschätzung des Konjunkturchefs des Kiel Instituts für Weltwirtschaft (IfW), bekannt dass „Klimaschutz“ Wachstum koste und dass die jährliche Wachstumsrate des technologischen Fortschritts bis 2030 auf 5,6 Prozent ansteigen müsste, um die „Klimaziele“ allein durch mehr Effizienz und ohne Einschränkung der Produktion zu erreichen (Handelsblatt vom 13. März 2023, S. 8)?

Der Bundesregierung ist die Aussage bekannt.

- a) Wenn die Frage 28 bejaht wird, hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu dieser Thematik erarbeitet, und wenn ja, stimmt sie der Einschätzung des Konjunkturchefs des IfW zu (bitte mit Begründung)?

Sie stimmt der Aussage in dieser Allgemeinheit nicht zu und vertritt eine differenziertere Haltung zu dieser Frage. Es gibt grundsätzlich unterschiedliche Wege, um dieselbe Menge an Gütern mit weniger CO₂-Ausstoß herzustellen. Ein Weg ist, wie in dem Artikel geschildert, die Wachstumsrate des energiesparenden technischen Fortschritts erheblich zu erhöhen. Weitere Möglichkeiten zu einer CO₂-Reduktion bei konstanter Güterproduktion sind ein schnellerer Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Substitution des Energieeinsatzes durch andere Produktionsfaktoren.

- b) Plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen, um die jährliche Wachstumsrate des energiesparenden technologischen Fortschritts anzuheben?

Nach Ansicht der Bundesregierung sind Innovationen und technischer Fortschritt unverzichtbare Stützpfeiler der Energiewende: Die Forschung von heute sichert nachhaltige, zuverlässige und bezahlbare Handlungsoptionen für die klimaneutrale Energieversorgung von morgen. Durch finanzielle Förderung im Energieforschungsprogramm unterstützt die Bundesregierung die Forschungsaktivitäten von Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und weiteren Organisationen mit Bezug zu neuen Technologien und Anwendungen für die Energiewende.

- c) Wie wird sich die jährliche Wachstumsrate des energiesparenden technologischen Fortschritts nach Ansicht der Bundesregierung in den Jahren bis 2030 entwickeln?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass durch den konsequenten CO₂-Emissionshandel und ergänzende klimapolitische Maßnahmen Anreize für Investitionen in energiesparende Technologien vorhanden sind und dass daher

eine Steigerung der Wachstumsrate des energiesparenden technischen Fortschritts bis 2030 und darüber hinaus möglich ist.

29. In welchen ökonomischen oder sozialen Belangen stellt „Klimaneutralität“ nach Ansicht der Bundesregierung einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar (JWB 23, S. 7)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

30. Was versteht die Bundesregierung konkret unter den „Kompetenzen zur Gestaltung der ökologischen und digitalen Transformation“ (JWB 23, S. 48)?

Als Kompetenzen zur Gestaltung der ökologischen und digitalen Transformation werden solche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verstanden, die Arbeitskräfte benötigen, um in einem sich transformationsbedingt schnell verändernden wirtschaftlichen Umfeld die Veränderungsprozesse aktiv mitgestalten zu können.

31. Warum kann eine Kompensation von Wohlfahrtsverlusten durch den Staat in der aktuellen Krisenlage nach Ansicht der Bundesregierung „nur in Teilen und temporär erfolgen“ (JWB 23, S. 24), welche Tatsachen, Ereignisse oder Folgen beschränken nach Ansicht der Bundesregierung die Möglichkeiten der Kompensation durch den Staat, und gibt es nach Ansicht der Bundesregierung eine harte Grenze für diese Möglichkeiten?

Die Bundesregierung hat frühzeitig gehandelt, um die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu begrenzen. Um die Energiesicherheit zu gewährleisten, hat sie umfangreiche Maßnahmen zur Ausweitung des Energieangebots umgesetzt. Gleichzeitig hat sie Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und andere Organisationen entlastet, um finanzielle Härten und gesamtwirtschaftliche Schäden hoher Energiekosten abzumildern. Entlastungen sollten so ausgestaltet sein, dass sie zielgerichtet wirken, Anreize zum Energiesparen aufrechterhalten, den Strukturwandel nicht verzögern, den Inflationsdruck nicht erhöhen und die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Staates erhalten. Diese Kriterien implizieren eine temporäre und teilweise Entlastung.

32. Was tut die Bundesregierung konkret dafür, dass der von ihr ausdrücklich gewünschte offene Diskurs über die Frage angestoßen wird, „was Wohlstand und Lebensqualität langfristig wirklich ausmacht, wo sich Nachhaltigkeit ergänzen können und wo Abwägungen getroffen werden müssen“ (JWB 22, S. 6 f., ähnlich JWB 23, S. 20), und wer soll sich nach Ansicht der Bundesregierung an diesem Diskurs beteiligen?
- a) Inwiefern hat es nach Ansicht der Bundesregierung vor der Auswahl der im JWB 22 (S. 79 – 101) vorgestellten Indikatoren für gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt einen offenen Diskurs zu diesem Thema gegeben, und wenn es einen solchen gab, sind die Meinungsäußerungen in diesem Diskurs in die Auswahl eingeflossen, und wenn ja, wie?

Die Fragen 32 und 32a werden gemeinsam beantwortet.

Mit der Wohlfahrtsmessung im JWB, welche die Transformation zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft im Sinne eines Monitorings begleitet, greift

die Bundesregierung aktiv die Frage auf, wie sich Wohlfahrt jenseits des Bruttoinlandsprodukts messen und abbilden lassen kann.

In den im Jahr 2022 erstmals vorgestellten Ansatz der Bundesregierung sind unterschiedliche Erkenntnisse und Expertisen zu dem Thema eingeflossen. Siehe auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Verhältnis der verschiedenen Dimensionen und Indikatoren der gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt zueinander“ auf Bundestagsdrucksache 20/4118.

Der Ansatz soll zudem kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Im Rahmen einer im Jahreswirtschaftsbericht 2023 angekündigten und vom 25. Juli bis 6. September 2023 durchgeführten öffentlichen Online-Konsultation sollte ein möglichst breites Meinungsspektrum aller interessierten Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu der Thematik eingeholt und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Berichterstattung der kommenden Jahre aufgegriffen werden.

- b) Hat es nach Ansicht der Bundesregierung nach der Veröffentlichung des JWB 22 einen Diskurs über die dort vorgestellten Indikatoren für gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt und ihre Abwägung gegeneinander gegeben, und wenn es einen solchen gab oder gibt, inwiefern und flossen oder fließen die Meinungsäußerungen in diesem Diskurs in die Weiterentwicklung der Indikatoren ein, und wenn ja, wie?
- c) Hat die Bundesregierung Kenntnis von Gegenargumenten, Kritikpunkten und Verbesserungsvorschlägen an den in den JWB 22 und 23 vorgestellten Indikatoren für gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt erlangt, und wenn ja, von welchen genau, von wem wurden sie geäußert und wie bewertet sie die Bundesregierung gegebenenfalls?

Die Teilfragen 32b und 32c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die neu im JWB 2022 eingeführten Indikatoren wurden in Presse, Politik und Wissenschaft weit überwiegend positiv aufgenommen. Sofern es inhaltliche Rückmeldungen gab, wurden diese berücksichtigt und sind in die Ressortabstimmung der Weiterentwicklung für den JWB 2023 eingeflossen.

Dabei stehen die Indikatoren insgesamt im Diskurs. Die Bewertung des Diskurses spiegelt sich in der Weiterentwicklung für den JWB 2023 wider.

Die im Sommer 2023 durchgeführte öffentliche Online-Konsultation hatte zum Ziel, neben einem grundsätzlichen Meinungsbild zur Wohlfahrtsindikatorik insbesondere auch direkte Einschätzungen zu den dargestellten Einzelindikatoren und damit Impulse für die angestrebte stetige Weiterentwicklung zu geben. Ein methodischer Austausch findet zudem mit Stakeholdern wie dem Statistischem Bundesamt oder der OECD statt.

- d) Hat die Bundesregierung derzeit Pläne für die Ermöglichung oder Abhaltung des von ihr gewünschten Diskurses bzw. Konsultationsprozesses, und wenn ja, welche?

Es wird auf den Eingangstext der Antwort zu Frage 32 verwiesen.

- e) Hat die Bundesregierung bereits private Personen oder Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen oder sonstige wissenschaftliche oder gesellschaftspolitische Akteure um eine Stellungnahme zu den Indikatoren gebeten oder hat sie vor, das zu tun, und wenn ja, welche Akteure sind das, wann wurden oder werden sie angefragt, und welche Fragen stellt ihnen die Bundesregierung konkret?

Der Konsultationsprozess soll in einem zweiten Schritt mittels Roundtables auch Stellungnahmen von einem breiten Spektrum verschiedener Expertinnen und Experten einholen und diese diskutieren. Die Planungen hierzu laufen noch.

- f) Plant die Bundesregierung, „die unter den Indikatoren bestehenden Wechselwirkungen und mögliche[n] Zielkonflikte“ (JWB 23, S. 110) an anderer Stelle detailliert abzubilden, da das im Jahreswirtschaftsbericht ja laut Bundesregierung „aufgrund des begrenzten Umfangs nicht möglich“ sei, und wenn ja, an welcher?
- g) Wie hat die Bundesregierung Kenntnis über das Problem der Zielkonflikte zwischen einzelnen Indikatoren erlangt, und welche Konflikte bestehen nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung konkret?
- h) Hat die Bundesregierung bisher Maßnahmen in Planung oder bereits ergriffen, um das ihr bekannte Problem der Zielkonflikte zwischen einzelnen Indikatoren näher zu erforschen und Lösungen für die Konflikte zu finden, und wenn ja, welche?

Die Fragen 32f bis 32h werden gemeinsam beantwortet.

Einzelne, für die aktuelle Politik relevante Zusammenhänge sollen grundsätzlich in der notwendigen Kürze im Jahreswirtschaftsbericht genannt werden.

- i) Was versteht die Bundesregierung unter „der üblichen politischen Entscheidungsfindung“, die laut ihrer Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/4118 die Prioritäten bei Zielkonflikten zwischen verschiedenen Wohlstandsindikatoren herbeiführen soll, und welchen Einfluss auf diese Entscheidungsfindung soll nach Planung der Bundesregierung dabei der mehrfach erwähnte offene Diskurs haben?

Sofern Konflikte bei der Erreichung einzelner Ziele bestehen, werden Entscheidungen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden demokratischen Prozesse herbeigeführt.

- 33. Wenn die Bundesregierung schreibt, dass der Erfolg der „sozial-ökologischen Transformation“ davon abhängt, „ob Deutschland im Zuge dieses Weges Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit bewahren kann“ (JWB 22, S. 17; ähnlich JWB 23, S. 7), was versteht sie angesichts der von ihr vorgestellten Indikatoren für „gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt“ (JWB 23, S. 109) dann in diesem Zusammenhang konkret unter „Wohlstand“?

Wohlstand umfasst viele Facetten – sowohl materielle als auch immaterielle. Das Bruttoinlandsprodukt spiegelt daher den Wohlstand nicht allein wider. Der Schwerpunkt des Sonderkapitels im JWB liegt auf Indikatoren mit wirtschafts- und finanzpolitischem Bezug. Weitere Aspekte gesellschaftlichen Wohlstands sind im Regierungsbericht „Gut Leben in Deutschland“ enthalten.

34. Aus welchem Gründen hat die Bundesregierung im JWB 23 einige Indikatoren für gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt nicht aus dem JWB 22 übernommen?

Es war Ziel der Bundesregierung, das im JWB 2022 erstmals eingeführte Indikatoren-Kapitel zur Wohlfahrtsmessung stetig u. a. auf Datenverfügbarkeit und -qualität zu überprüfen und zu verbessern. Dies hat, ebenso wie eine engere Verzahnung mit dem Hauptteil des JWB, zu gewissen Veränderungen bei der Zusammenstellung der Indikatoren geführt, wobei die Mehrzahl der Indikatoren grundsätzlich beibehalten werden soll. Nachfolgend werden Gründe für die Aufnahme bzw. den Wegfall einzelner Indikatoren, aufgeführt. Eine Eins-zu-eins-Zuordnung von weggefallenen und neu aufgenommenen Indikatoren ist in den folgenden Antworten mit Ausnahme bestimmter Indikatoren (z. B. „Treibhausgas-Emissionen“ ersetzt „Treibhausgasintensität des BIP“) nicht möglich.

- a) Für welchen Indikator des JWB 22 ist der Indikator „Reallohnentwicklung“ als Ersatz in den JWB 23 (S. 110) aufgenommen worden, und was war der Grund für diese Änderung?

Für weite Teile der arbeitenden Bevölkerung stellt Lohneinkommen die maßgebliche Einkommensquelle dar. Insofern ist die Reallohnentwicklung ein zentraler Indikator. Er reflektiert die Kaufkraftentwicklung der Löhne, spiegelt damit die Möglichkeiten der Deckung der Grundbedürfnisse und darüberhinausgehender Konsummöglichkeiten wider und wurde daher in das Indikatorenset aufgenommen.

- b) Für welchen Indikator des JWB 22 ist der Indikator „Arbeitsproduktivität“ als Ersatz in den JWB 23 (S. 111) aufgenommen worden, und was war der Grund für diese Änderung?

Der Indikator „Arbeitsproduktivität“ ist ein wichtiges Maß für den Leistungsstand einer Volkswirtschaft – insbesondere mit Blick auf die Sicherung des Wohlstandes bei einer alternden Bevölkerung bzw. einer abnehmenden Zahl an Erwerbspersonen – und wurde deshalb in das Indikatorenset aufgenommen.

- c) Für welchen Indikator des JWB 22 ist der Indikator „Entwicklung von Ausbildungsplatzangebot und -nachfrage“ als Ersatz in den JWB 23 (S. 112) aufgenommen worden, und was war der Grund für diese Änderung?

Der Indikator „Entwicklung von Ausbildungsplatzangebot und -nachfrage“ richtet einen zusätzlichen Blick auf die Themen Berufsausbildung sowie Fachkräftepotential und wurde deshalb in das Indikatorenset aufgenommen.

- d) Aus welchem Grund ist der Indikator „Regionale Einkommensungleichheit“ des JWB 22 (S. 99) durch den Indikator „Regionale Einkommensverteilung“ im JWB 23 (S. 117) ersetzt worden, und wie erklärt sich die geänderte Messung dieses Indikators?

Der Indikator „Regionale Einkommensungleichheit“ im JWB 2022 misst das Bruttoinlandsprodukt (BIP) am Arbeitsort im Verhältnis zur Einwohnerzahl am Wohnort, wodurch es zu Abgrenzungsproblemen kommen kann. Der Indikator „Regionale Einkommensverteilung“ im JWB 2023 hingegen misst das verfügbare Einkommen je Einwohner auf Kreisebene und wurde deshalb ersatzweise in das Indikatorenset aufgenommen.

- e) Für welchen Indikator des JWB 22 ist der Indikator „Existenzgründungen von Frauen“ als Ersatz in den JWB 23 (S. 118) aufgenommen worden, und was war der Grund für diese Änderung?

Der Indikator „Existenzgründungen von Frauen“ ist ein wichtiger Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit in der Wirtschaft und wurde deshalb in das Indikatorenset aufgenommen.

- f) Für welchen Indikator des JWB 22 ist der Indikator „Gründungsquote und Anteil innovativer Gründungen“ als Ersatz in den JWB 23 (S. 124) aufgenommen worden, und was war der Grund für diese Änderung?

Der Indikator „Gründungsquote und Anteil innovativer Gründungen“ (Gründungen pro 10 000 Erwerbstätige) im JWB 2023 ersetzt den Indikator „Gründungsrate von Unternehmen“ (Gründungen im Verhältnis zu allen Unternehmen) im JWB 2022, um den Fokus stärker auf die neu gründenden Personen – nicht Unternehmen – zu legen und die Bedeutung von Innovationen für Transformationsprozesse hervorzuheben.

- g) Für welchen Indikator des JWB 22 ist der Indikator „Kredit/BIP-Lücke“ als Ersatz in den JWB 23 (S. 126) aufgenommen worden, und was war der Grund für diese Änderung?

Der Indikator „Kredit/BIP-Lücke“ kann Hinweise auf Risiken für die Stabilität des Finanzsystems geben und wurde deshalb in das Indikatorenset aufgenommen.

- h) Aus welchem Grund ist der Indikator „Treibhausgasintensität des BIP“ des JWB 22 (S. 82) durch den Indikator „Treibhausgas-Emissionen“ im JWB 23 (S. 129) ersetzt worden, und wie erklärt sich die geänderte Messung dieses Indikators?

Der Indikator „Treibhausgasintensität des BIP“ im JWB 2022 misst die Treibhausgasemissionen pro BIP-Einheit. Relevant für das Erreichen der Klimaziele, zu denen sich Deutschland international verpflichtet hat, sind jedoch die absoluten Treibhausgas-Emissionen, weshalb der Indikator im JWB 2023 ersetzt wurde.

- i) Für welchen Indikator des JWB 22 ist der Indikator „Investitionen in Maßnahmen für den Klimaschutz“ als Ersatz in den JWB 23 (S. 129) aufgenommen worden, und was war der Grund für diese Änderung?

Der Indikator „Investitionen in Maßnahmen für den Klimaschutz“ gibt Aufschluss darüber, in welchen Bereichen und in welcher Höhe das produzierende Gewerbe in Klimaschutzmaßnahmen investiert. Da die Klimaziele nicht ohne das produzierende Gewerbe zu erreichen sind, wurde der Indikator in das Indikatorenset aufgenommen.

- j) Warum hat die Bundesregierung den Indikator „Ausgaben für Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft“ des JWB 22 (S. 89) nicht für den JWB 23 übernommen, und welcher Indikator wurde ggf. als Ersatz in den JWB 23 aufgenommen?

Der Indikator „Ausgaben für Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft“ wurde aus strukturellen Überlegungen herausgenommen, um zukünftig einen ergebnisorientierteren Fokus auf den Bereich Bildung zu legen.

- k) Warum hat die Bundesregierung den Indikator „Bildungsmobilität zwischen Eltern und Kindern“ des JWB 22 (S. 94) nicht für den JWB 23 übernommen, und welcher Indikator wurde ggf. als Ersatz in den JWB 23 aufgenommen?

Der Indikator „Bildungsmobilität zwischen Eltern und Kindern“ wurde aufgrund fehlender aktueller Daten aus dem JWB 2023 herausgenommen.

- l) Warum hat die Bundesregierung den Indikator „Geburtenrate“ des JWB 22 (S. 95) nicht für den JWB 23 übernommen, und welcher Indikator wurde ggf. als Ersatz in den JWB 23 aufgenommen?

Der Indikator „Geburtenrate“ wurde aus Gründen der inhaltlichen Ausrichtung des JWB auf wirtschafts- und finanzpolitische Themen herausgenommen.

- m) Warum hat die Bundesregierung den Indikator „Altenquotient“ des JWB 22 (S. 95) nicht für den JWB 23 übernommen, und welcher Indikator wurde ggf. als Ersatz in den JWB 23 aufgenommen?

Der Indikator „Altenquotient“ ist langfristig angelegt und kann durch politische Maßnahmen kurz- bis mittelfristig nur in geringem Maße verändert werden. Deshalb wurde er aus dem JWB 2023 herausgenommen.

- n) Warum hat die Bundesregierung den Indikator „Investive Ausgaben des Staates“ des JWB 22 (S. 98) nicht für den JWB 23 übernommen, und welcher Indikator wurde ggf. als Ersatz in den JWB 23 aufgenommen?

Der Indikator „Investive Ausgaben des Staates“ deckt sich zu großen Teilen mit dem Indikator „Bruttoanlageinvestitionen (Sektor Staat)“, deshalb wurde er aus dem JWB 2023 herausgenommen.

35. Warum hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, den unbereinigten Verdienstabstand zwischen den Geschlechtern zu verringern, und nicht den bereinigten (JWB 23, S. 118)?
- a) Hat die Bundesregierung auch einen Zielwert für den bereinigten Verdienstabstand zwischen den Geschlechtern, wenn ja, welcher ist das, und wenn nein, warum nicht?
- c) Würde die Bundesregierung an ihrem Ziel, den unbereinigten Verdienstabstand zwischen den Geschlechtern zu verringern, auch dann festhalten, wenn ein bereinigter Verdienstabstand zwischen den Geschlechtern von null erreicht wäre, und wenn ja, warum?

Die Fragen 35, 35a und 35c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung strebt die Schließung der Lohnlücke zwischen Frauen und Männern an. Dabei kann die ökonomische Gleichstellung nur dann erreicht werden, wenn alle Aspekte der Arbeitsmarkterfahrung und somit auch u. a. Erwerbstätigenquote, Teilzeitquote und Branche berücksichtigt werden. Eine abschließliche Betrachtung des um diese Aspekte bereinigten Verdienstabstandes greift zu kurz.

- b) Besteht nach Einschätzung der Bundesregierung die Möglichkeit, dass die von ihr geplante Senkung des unbereinigten Verdienstabstands zwischen den Geschlechtern dazu führt, dass Frauen im Sinne des bereinigten Verdienstabstands mehr verdienen als Männer, und wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit dieser Möglichkeit ein, und wie bzw. mit welchen Maßnahmen würde die Bundesregierung auf eine solche Entwicklung reagieren?

Der Bundesregierung liegt keine Einschätzung vor.

36. Mit welchen wirtschaftspolitischen Maßnahmen kann die Bundesregierung nach ihrer Ansicht die Gesamtrohstoffproduktivität beeinflussen, für den sie sich im JWB 23 (S. 130) einen bestimmten Zielwert vorgegeben hat?

Der Indikator Gesamtrohstoffproduktivität ist ein Maß für die Effizienz der Rohstoffnutzung und bezieht dabei auch Rohstoffe mit ein, die für die Herstellung importierter Güter verwendet wurden. Berechnet wird der Indikator als das Verhältnis zweier Größen. Im Zähler steht die Summe aus Bruttoinlandsprodukt und dem monetären Wert der deutschen Importe und im Nenner der „Primärrohstoffeinsatz“ in Deutschland durch Gewinnung und Importe in Tonnen. Alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die Einfluss auf die Größen im Zähler und Nenner haben, haben auch Einfluss auf die Gesamtrohstoffproduktivität. Für Details wird auf das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm III verwiesen.

37. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Feststellung der Bundesregierung, dass ihre Angebotspolitik „stets“ den Anforderungen der Transformation hin zu treibhausgasneutralem Wohlstand folgt und auch dem Erhalt der Biodiversität ausdrücklich nicht entgegenstehen „darf“ (JWB 23, S. 16), und wenn ja, welche ist das?
38. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Feststellung der Bundesregierung, dass die Maßnahmen zur Steigerung des Angebots an Energie und anderer knapper Rohstoffe im Einklang mit den Zielen der Transformation zur Sozial-ökologischen Marktwirtschaft stehen „müssen“ (JWB 23, S. 17), und wenn ja, welche ist das?
39. Sehen die Maßnahmen der Bundesregierung zur Steigerung des Angebots an Energie und anderer knapper Rohstoffe oder die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen Ausnahmen von der Regel vor, im Einklang mit den Zielen der Transformation zur Sozial-ökologischen Marktwirtschaft stehen zu müssen, und wenn ja, unter welchen Umständen kämen diese Ausnahmen zur Geltung?

Die Fragen 37, 38 und 39 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung muss alle gesetzlichen Vorgaben bei der Transformation, sowohl deutsche als auch die der Europäischen Union, bei ihrem Handeln berücksichtigen.

40. Wie weit ist die Bundesregierung bei ihrer Planung der sogenannten Carbon Management Strategie, in der sie die industriellen Bedarfe für aus heutiger Sicht nicht oder schwer vermeidbare Emissionen formulieren und den Rahmen für Abscheidung, Transport, Nutzung und Speicherung von CO₂ setzen will, und welche Punkte wird sie voraussichtlich enthalten (JWB 23, S. 45)?

Die Carbon Management-Strategie soll einen Rahmen für den möglichen Einsatz von Technologien zur Abscheidung, Transport, Nutzung und Speicherung von CO₂ (engl. Carbon Capture and Utilization – CCU, engl. Carbon Capture and Storage – CCS) in Deutschland festlegen. Es geht zudem darum, wie CCU/CCS unter Berücksichtigung des Vorrangs der Minderung und Vermeidung von CO₂-Emissionen in ein Portfolio weiterer Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele eingebettet werden könnte.

Der Schwerpunkt der Carbon Management-Strategie liegt auf schwer bzw. bisher nicht anderweitig vermeidbaren CO₂-Emissionen aus der Industrie und dem Abfallsektor. Für diese sollen zunächst relevante Abscheidequellen, Möglichkeiten der CO₂-Nutzung und Speicherbedarfe identifiziert werden. Darauf basierend sollen mögliche Anwendungsgebiete für CCU/CCS benannt sowie die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Hochlauf in Deutschland dargestellt werden. Schwerpunkt wird dabei die Schaffung der notwendigen CO₂-Transportinfrastruktur sein.

Die Strategie befindet sich weiterhin in der Ausarbeitung. Ein erster Entwurf der Strategie soll möglichst im Herbst 2023 im Ressortkreis abgestimmt werden.

- a) Nach welchen Kriterien plant die Bundesregierung zu entscheiden, welche Emissionen nicht oder schwer vermeidbar sind?
- b) Hat die Bundesregierung bereits teilweise oder vollständig eine konkrete Vorstellung davon, welche Emissionen nicht oder schwer vermeidbar sind, und wenn ja, welche sind das?

Die Fragen 40a und 40b werden gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung darüber erfolgt auf Grundlage der diesbezüglichen Ausführungen im letzten Evaluierungsbericht zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG, Beschluss vom 21. Dezember 2022, siehe Glossar S. 167). Sowie Erkenntnissen aus der Ausarbeitung der Carbon Management-Strategie.

- c) Steht die Bundesregierung in Kontakt zu einzelnen Unternehmen, Unternehmensverbänden, Forschungsinstituten oder sonstigen Einrichtungen, um sich über die Unvermeidbarkeit von Emissionen zu informieren oder auszutauschen, und wenn ja, mit welchen, und was ist jeweils der genaue Gegenstand der Kommunikation?

Die Erarbeitung der Carbon Management-Strategie wird von einem breiten Stakeholder-Dialog begleitet. Eingebunden werden Vertreterinnen und Vertreter aus der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen), Wissenschaft und Wirtschaft (Verbände und Unternehmen). Der Austausch mit den Stakeholdern findet zu allen relevanten Fragestellungen der Carbon Management-Strategie statt, d. h. auch bezüglich der potenziellen Vermeidbarkeit von Emissionen.

- d) Entsteht Unternehmen oder Branchen, deren Emissionen im Rahmen der sogenannten Carbon Management Strategie als vermeidbar eingestuft werden, aus Sicht der Bundesregierung ein wirtschaftlicher Schaden oder ein Wettbewerbsnachteil durch diese Einstufung, und wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung diesen Schaden bzw. diese Nachteile ein, und plant sie, darauf mit konkreten Maßnahmen zu reagieren?

Diese Punkte werden im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsanalyse, die einen Bestandteil der Carbon Management-Strategie darstellt, aktuell noch untersucht.

- e) Sollen die industriellen Bedarfe für aus heutiger Sicht nicht oder schwer vermeidbare Emissionen in der Carbon Management Strategie dauerhaft festgelegt werden, und wenn nicht, in welchem Rahmen soll eine Anpassung der Bedarfe in Zukunft erfolgen und inwiefern wird die Bundesregierung dabei Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen gewährleisten?

Diese Punkte werden aktuell im Rahmen der Modellierung von Szenarien der industriellen Transformationspfade untersucht. Der aktuelle Evaluierungsbericht zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) spricht erste Empfehlungen aus, um den Rechtsrahmen entsprechend anzupassen. Die Umsetzung dieser Empfehlungen wird derzeit geprüft.

- f) Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Notwendigkeit, im Rahmen der sogenannten Carbon Management Strategie die Belange von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gesondert zu berücksichtigen, und wenn ja, inwiefern sind die Belange von KMU nach Ansicht der Bundesregierung durch diese Strategie betroffen, und wie plant sie, diese zu berücksichtigen?

Die Bundesregierung ist bestrebt, alle Unternehmen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, treibhausgasneutral zu werden. Ob und in welcher Form Unterstützungsbedarf bezüglich des Einsatzes von CCU/CCS besteht, ist Gegenstand der aktuellen Untersuchungen im Rahmen der Carbon Management-Strategie.

41. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den finanziellen Bedarf der Förderprogramme (inkl. Klimaverträge) jeweils ein, die sie laut JWB 22 (S. 19) einsetzen will, um die Folgen des von ihr angestrebten steilen CO₂-Preispfades abzufedern, der ansonsten nach Aussage der Bundesregierung (ebenda) vielfach zu Emissionsverlagerungen ins Ausland und bei privaten Haushalten zu Realeinkommensverlusten führen würde?

Die Höhe des finanziellen Bedarfs ist abhängig von der konkreten CO₂-Preisentwicklung in der Zukunft.

42. Wie groß schätzt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit ein, dass ihre Hoffnung, wonach „der Aufbruch Deutschlands zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft bereits in wenigen Jahren technische und nichttechnische Innovationen hervorbringen wird“ (JWB 22, S. 17) und Deutschland diesbezüglich zum „Ausrüster der Welt“ werden könne (JWB 22, S. 10), dadurch enttäuscht werden könnte, dass in Deutschland entwickelte und oder umgesetzte Innovationen nach kurzer Zeit ins Ausland abwandern, wie das zum Beispiel mit der Solarindustrie passiert ist (www.pv-magazine.de/2018/05/31/solarindustrie-in-china-wird-immer-riesiger-deutschland-fast-voellig-abgehaengt/)?

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass der Aufbruch Deutschlands zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft bereits in wenigen Jahren technische und nichttechnische Innovationen hervorbringen wird und Deutschland damit für die nächsten Jahrzehnte auch zu einem weltweiten Ausrüster werden kann.

43. Hat die Bundesregierung ein Konzept, um zu verhindern, dass in Deutschland hervorgebrachte Innovationen im Bereich ‚Klimaschutz‘ und ‚treibhausneutralem Wirtschaften‘ im Ausland umgesetzt werden oder ins Ausland abwandern und somit die deutsche Wertschöpfung nicht entscheidend erhöhen können, und wenn ja, wie sieht dieses Konzept aus?

Die Bundesregierung will nicht verhindern, dass in Deutschland hervorgebrachte Innovationen im Bereich Klimaschutz und treibhausneutrales Wirtschaften im Ausland umgesetzt werden. Sie hat vielmehr ein großes Interesse daran, Klimaschutz weltweit voranzubringen und globale Absatzmärkte für klimafreundliche Güter aus Deutschland und Europa zu erschließen. Genau dazu hat sie weltweit u. a. Energie- und Klimapartnerschaften ins Leben gerufen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, mit ihrer Industrie- und Standortpolitik die Wertschöpfung in Deutschland wettbewerbsfähig zu halten.

44. Für welche Katastrophenereignisse hat sich die Eintrittswahrscheinlichkeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Klimawandel erheblich erhöht (vgl. JWB 22, S. 13), und in welchem Umfang ist das jeweils geschehen?

Im aktuellen Sechsten Sachstandsbericht des Weltklimarates sind die Anstiegstrends bei den Extremwetterereignissen dargelegt. Indizien für Veränderungen beim Extremwetter über Deutschland sind aus den Monitoringdaten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für einige Extremereignisse erkennbar.

Hitzewellen sind die Extremereignisse mit den höchsten Mortalitätsraten. In den letzten Jahren haben sich Intensität und Häufigkeit intensiver Hitzewellen in Deutschland und Mitteleuropa deutlich erhöht.

Intensive Trockenperioden haben weitreichende Folgen für die Land- und Forstwirtschaft, aber auch für die Trinkwasserversorgung, die Binnenschifffahrt und die Energiesicherheit. Sie sind – mit Blick auf die Entwicklung der Bodenfeuchte, als Zeiger für den Wasserversorgungsgrad der Pflanzen – in der Hauptvegetationszeit ebenfalls häufiger geworden.

Der Trend zu wärmeren Sommern mit längeren Trockenphasen verstärkt auch das Risiko von Waldbränden. Im Zeitraum von 1961 bis 2022 hat die mittlere Anzahl an Tagen mit einer Waldbrandgefahrenstufe ≥ 4 alle 10 Jahre um 2 Tage zugenommen.

Die seit 2001 verfügbaren Daten der flächendeckenden Niederschlagserfassung durch die Wetterradare des DWD liefern erste Indizien für eine Zunahme von

Starkregenereignissen, jedoch ist diese Datenreihe noch zu kurz für statistisch gesicherte Aussagen.

45. Wie bewertet die Bundesregierung die Verwundbarkeit der deutschen Energieversorgung durch Anschläge auf das deutsche Stromnetz, insbesondere auf die geplanten oder schon bestehenden Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen (HGÜ), die ein zentraler Bestandteil der ‚Energiewende‘ sind, da ‚erneuerbare‘ Energie hauptsächlich im Norden produziert und daher im Land verteilt werden muss, wenn alternative Energiequellen nach Wunsch der Bundesregierung wegfallen (www.sueddeutsche.de/wissen/energiewende-strom-engpass-1.5733255)?
- a) Gibt es in Bezug auf die geplanten oder schon bestehenden HGÜ nach Kenntnis der Bundesregierung Einschätzungen, Prognosen oder Planspiele zu den Auswirkungen, welche ein Anschlag auf diese Infrastruktur (oder eine entsprechende Naturkatastrophe) auf die Energieversorgung der deutschen Bevölkerung hat, und wenn ja, welche?
- b) Gibt es in Bezug auf die geplanten oder schon bestehenden HGÜ nach Kenntnis der Bundesregierung Pläne oder Strategien, wie diese Infrastruktur vor Anschlägen oder Naturkatastrophen geschützt werden kann, und wenn ja, wer befasst sich mit dieser Frage, und welche Maßnahmen sind geplant oder wurden bereits ergriffen?
- c) Gibt es für den Fall eines Anschlags oder eines sonstigen Ausfalls der HGÜ nach Kenntnis der Bundesregierung Pläne, Strategien oder Planspiele, wie die Energieversorgung der deutschen Bevölkerung flächendeckend kurz-, mittel- und langfristig gesichert werden kann, und wenn ja, welche?

Die Fragen 45 bis 45c werden gemeinsam beantwortet.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in Deutschland sind gesetzlich für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems verantwortlich und treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung die dazu notwendigen Maßnahmen. Das schließt die Einplanung redundanter Kapazitäten, eine kontinuierliche Systembeobachtung und ein Monitoring der relevanten Risiken ein. Für den Fall eines Ausfalls der Stromversorgung ist es oberste Priorität der verantwortlichen Stromnetzbetreiber, die Stromversorgung möglichst schnell wieder sicherzustellen. Dazu halten die Netzbetreiber geeignete Netz-wiederaufbaupläne vor.

46. Sind der Bundesregierung die Forschungsergebnisse des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) bekannt, wonach Dieselfahrzeuge weniger Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen als E-Autos – wobei sich dieser Effekt nach der Abschaltung der Kernkraftwerke im April 2023 noch verstärken soll (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/erste-expertensicher-e-autos-jetzt-dreckiger-als-verbrenner-82280342.bild.html), und wenn ja, hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu erarbeitet, und gegebenenfalls welche?

Die Forschungsergebnisse sind der Bundesregierung bekannt. Während die Annahmen der genannten Analyse jedoch von namhaften wissenschaftlichen Einrichtungen in Frage gestellt wurden, belegen einschlägige Untersuchungen unter anderem vom Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI, Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH, von der International Council on Clean Transportation Europe und der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH eindeutige und erhebliche Vorteile

von Elektrofahrzeugen gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bei den Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus. Der wissenschaftliche Konsens hat sich zu dieser Frage in den vergangenen Jahren konsolidiert, und der belegte Klimavorteil ist dabei gegenüber frühen Analysen angewachsen.

47. Berühren die in Frage 46 erwähnten Forschungsergebnisse nach Ansicht der Bundesregierung ihre im JWB 22 (S. 14 f.) angegebenen Ziele, die jährlichen Emissionen von „Treibhausgasen“ bis 2030 deutlich zu vermindern und überflüssige, unwirksame sowie umwelt- und „klimaschädlich“ wirkenden Subventionen abzubauen (JWB 22, S. 53), und wenn ja, wird sie sie bei ihren Entscheidungen zur Erreichung dieser Ziele berücksichtigen, und gegebenenfalls wie?

Nein. Es wird auf die Antwort zu Frage 46 verwiesen.

48. Stellt es nach Ansicht der Bundesregierung eine Verletzung ihrer Nachhaltigkeitsverpflichtung dar, wenn sie durch die Abschaltung der letzten Kernkraftwerke eine Erhöhung der Emission von ‚Treibhausgasen‘ verursachen sollte (vgl. Frage 46), und wenn nicht, warum nicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich weder bei Kernkraft noch bei fossilen Formen der Stromerzeugung um nachhaltige Technologien. Konflikte zwischen unterschiedlichen Nachhaltigkeitszielen liegen in verschiedenen Kontexten vor, wobei eine politische Gewichtung der jeweiligen Ziele im Sinne einer Priorisierung keine Verletzung etwaiger Pflichten, sondern notwendige politische Praxis darstellt.

Im konkreten Fall geht die Bundesregierung im Übrigen nicht davon aus, dass es infolge der Abschaltung der letzten in Deutschland betriebenen Kernkraftwerke zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen kommt. Aufgrund der kontinuierlichen Verknappung der verfügbaren Emissionszertifikate im Rahmen des europäischen Emissionshandels und durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland ist von einem weiteren Rückgang der Emissionen aus der fossilen Stromerzeugung auszugehen.

Außerdem wird auf die Antwort zu Frage 59 verwiesen.

49. Hätte es die derzeitige „Energiekrise“ (JWB 23, S. 28) nach Ansicht der Bundesregierung abgemildert, wenn die Kernkraftwerke Grohnde und Brokdorf Ende 2021 nicht außer Betrieb genommen worden wären, und wenn ja, in welchem Umfang?

Die Energiekrise in Europa und Deutschland wurde durch den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine ausgelöst. Die Bundesregierung hat zahlreiche und effektive Maßnahmen zur Bewältigung der Krise ergriffen, u. a. die Marktrückkehr bzw. den Weiterbetrieb von Kohle- und Ölkraftwerken, den Streckbetrieb der drei damals verbliebenen Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 bis zum 15. April 2023, die Ausweitung und Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die Energiepreisbremsen. Weitere Maßnahmen waren sowohl aus damaliger Sicht wie auch in der Rückschau weder sinnvoll noch erforderlich.

Der beschleunigte Atomausstieg und damit u. a. das Ende des Leistungsbetriebes der Kernkraftwerke Grohnde und Brokdorf zum 31. Dezember 2021 wurden nach der Nuklearkatastrophe am japanischen Kernkraftwerksstandort

Fukushima Daichii mit großer Mehrheit vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2011 beschlossen.

50. Welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ankündigung, künftig sei zu vermeiden, „dass klimaschädliche Formen der Wertschöpfung staatlich begünstigt werden“ (JWB 22, S. 20)?
- a) Welche Formen der Wertschöpfung sind nach Ansicht der Bundesregierung „klimaschädlich“?

Die Fragen 50 und 50a werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

- b) Inwiefern besteht nach Ansicht der Bundesregierung für private Unternehmen, die im Gegensatz zu Staaten nicht über CO₂-Senken verfügen, die Möglichkeit, Wertschöpfung nicht „klimaschädlich“ zu gestalten?

Den Unternehmen stehen verschiedene technische Möglichkeiten zur Verfügung, ihre Wertschöpfung nicht klimaschädlich zu gestalten. Branchen-, wertschöpfungsketten- und standortspezifisch sind unterschiedliche Lösungen möglich. Grundsätzlich können klimaschädliche Treibhausgas(THG)-Emissionen über eine Elektrifizierung von Prozessen oder den Einsatz von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten deutlich gesenkt werden. Auch Lösungen der Kreislaufwirtschaft sowie der Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ können sinnvoll sein, um THG-Emissionen in Wertschöpfungsketten zu reduzieren.

- c) Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung außerhalb des Energiesektors Industrien oder produzierende Gewerbe, die in der Lage sind, Wertschöpfung nicht „klimaschädlich“ zu gestalten, und wenn ja, welche sind das?

Grundsätzlich stehen den vielfältigen Industriezweigen diverse technische Lösungen zur Verfügung, um ihre Wertschöpfung nicht klimaschädlich zu gestalten. In den Langfristszenarien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK, www.langfristszenarien.de/enertile-explorer-de/) und anderen Langfriststudien (z. B. Klimapfade des Bundesverbands der Deutschen Industrie e. V. – BDI; <https://bdi.eu/publikation/news/klimapfade-2-0-ein-wirtschaftsprogramm-fuer-klima-und-zukunft/>) wurden verschiedene Möglichkeiten für unterschiedliche Branchen im Detail exploriert.

- d) Welche Bedingungen für staatliche Förderungen plant die Bundesregierung aufzustellen, um die Begünstigung „klimaschädlicher“ Formen der Wertschöpfung zu beenden?

Wie im Entwurf eines Klimaschutzprogramms 2023 vereinbart, wird die Bundesregierung ein Reformkonzept vorlegen, um klimaschädliche Subventionen abzubauen oder im Sinne einer weniger schädlichen Klimawirkung umzugestalten. In diesem Zuge wird die Bundesregierung auch einen einheitlichen Definitionsrahmen für klimaschädliche Subventionen vereinbaren. Sie wird eine intensivere und regelmäßige Prüfung von Subventionstatbeständen mit Blick auf ihre Klimawirkung durchführen (z. B. im Rahmen von Spending Reviews) sowie die Berichterstattung über klimaschädliche Subventionen weiterentwickeln.

51. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich des „International Sustainability Standards Board (ISSB), das laut JWB 22 (S. 48) in Frankfurt am Main angesiedelt werden und globale Mindeststandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen erarbeiten soll?
- a) Welche Personen werden nach Kenntnis der Bundesregierung die globalen Mindeststandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen erarbeiten, über welche Qualifikation verfügen sie, und hat oder hatte die Bundesregierung eine Einflussmöglichkeit bei der Besetzung oder Umbesetzung dieses Gremiums?
 - b) Ist die Bundesregierung in die Erarbeitung, Verabschiedung oder zukünftigen Überarbeitung der genannten Standards eingebunden, und wenn ja, an welchen Stellen, durch welche Personen oder Gremien und mit welchen Kompetenzen?
 - c) Werden die vom ISSB erarbeiteten globalen Mindeststandards nach Kenntnis der Bundesregierung rechtliche Geltung für deutsche Unternehmen erlangen, und wenn ja, auf welchem Weg, und hat die Bundesregierung dabei die Möglichkeit, diesen Prozess zu stoppen?

Die Fragen 51 bis 51c werden gemeinsam beantwortet.

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) ist ein Gremium der International Financial Reporting Standards Foundation (IFRS Foundation) und hat – neben dem Büro in Frankfurt am Main – eine Reihe weiterer Standorte (u. a. Montreal, London, Peking und San Francisco).

Das ISSB hat am 26. Juni 2023 seine ersten beiden Nachhaltigkeitsberichtsstandards veröffentlicht, welche sich mit allgemeinen Aspekten der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (IFRS S1) und spezifischen Aspekten der Berichterstattung über Risiken und Chancen von Unternehmen aufgrund des Klimawandels (IFRS S2) befassen.

Das ISSB besteht aus den nachfolgend aufgelisteten 14 Mitgliedern: Emmanuel Faber (Vorsitz), Jingdong Hua (Vize-Vorsitzender), Sue Lloyd (Vize-Vorsitzende), Richard Barker, Jenny Bofinger-Schuster, Verity Chegar, Jeffrey Hales, Michael Jantzi, Hiroshi Komori, Bing Leng, Ndidi Nnoli-Edozien, Tae-Young Paik, Veronika Pountcheva, Elizabeth Seeger. Weitere Informationen zu den Lebensläufen und Qualifikationen der vorstehend genannten Personen finden sich auf der Internetseite der IFRS Foundation unter: www.ifrs.org/groups/international-sustainability-standards-board/#members.

Die Bundesregierung hat bzw. hatte aufgrund der bei Standardsetzern im Bereich der Rechnungslegung üblichen Unabhängigkeit des ISSB keine Einflussmöglichkeiten bei dessen Besetzung oder Umbesetzung. Aus dem gleichen Grund ist die Bundesregierung auch nicht in die Erarbeitung, Verabschiedung oder (gegebenenfalls) zukünftige Überarbeitung der vom ISSB erarbeiteten Standards eingebunden. Die Europäische Kommission erlässt eigene Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS), mit deren Ausarbeitung die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt ist. Die EFRAG stimmt sich bei der Ausarbeitung dieser Standards mit dem ISSB ab. Die ESRS werden nach einer öffentlichen Konsultation als delegierter Rechtsakt direkt durch die Europäische Kommission erlassen.

Die beiden am 26. Juni 2023 veröffentlichten ISSB-Standards stellen lediglich Empfehlungen eines privatrechtlich organisierten Standardsetzers dar, denen keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Die Bundesregierung hat sich jedoch stets dafür eingesetzt, dass die ISSB-Standards bei der Erarbeitung der von der Europäischen Kommission zu erlassenden und damit EU-weit verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichtsstandards größtmögliche Berücksichti-

gung finden. Ziel ist eine möglichst hohe Interoperabilität von europäischen und internationalen Standards, um Unternehmen vor Doppelberichterstattung und damit unnötigem Verwaltungsaufwand zu schützen.

52. Hat die Bundesregierung vor, Erleichterungen bei Bürokratie, Planungen und Genehmigungen auch für andere Branchen als „Solar- und Windenergie“ einzuführen (JWB 23, S. 8), und wenn ja, für welche Branchen hat sie es vor, und für welche Branchen plant sie gegebenenfalls, solche Erleichterungen nicht zu gewähren?

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode bereits in mehreren „Paketen“ zentrale Beschleunigungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen auf den Weg gebracht. Dazu zählen z. B. die Maßnahmen des Oster- und Sommerpakets 2022 sowie weitere angestoßene Gesetzesänderungen 2023.

Zudem hat die Bundesregierung im Kontext des russischen Angriffskriegs und der daraus resultierenden Gasmangellage kurzfristig weitreichende Krisenmaßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren beschlossen. Zu nennen sind hier u. a. die Novellierung des Energiesicherheitsgesetzes (EnSiG), das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) und die v. a. für die Industrie wichtigen Fuel-Switch-Erleichterungen.

Mit der Vorlage des Gesetzentwurfs zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (BlmSchG-Novelle) hat die Bundesregierung einen weiteren Schritt zur Beschleunigung der Verfahren für Industrieanlagen und Windenergieanlagen an Land unternommen. Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche allgemeine Beschleunigungsmaßnahmen für genehmigungsbedürftige Anlagen sowie weitere besondere Verfahrensvereinfachungen für die Elektrolyse von Wasserstoff und das Repowering von Windenergieanlagen an Land vor.

Die Bundesregierung hat am 3. Mai 2023 einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 (GBeschlG) vorgelegt, der die Genehmigungsverfahren der Verkehrsinfrastrukturvorhaben durch zahlreiche Maßnahmen der Vereinfachung, Straffung und Digitalisierung effizienter gestalten soll. Der Deutsche Bundestag hat dem Entwurf am 20. Oktober 2023 zugestimmt, die Befassung des Bundesrats ist für den 24. November 2023 geplant.

Darüber hinaus wird es, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz geben. Entsprechende Eckpunkte wurden am 30. August 2023 im Kabinett beschlossen. Es handelt sich dabei um ein ressort- und branchenübergreifendes Gesetzgebungspaket, das Bürokratieabbaumaßnahmen sowohl für die Wirtschaft als auch für Bürgerinnen und Bürger vorsieht.

53. Wie viele Personalstellen werden nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung geschaffen werden müssen, um den geplanten Klimasozialfonds mit einem Budget von 65 Mrd. Euro zu verwalten, der die Aufgabe hat, die sozialen Auswirkungen des neuen Emissionshandelsystems 2 auszugleichen, und wie hoch werden die jährlichen Personalkosten sein (JWB 23, S. 103)?

Deutschland erhält aus dem Klimasozialfonds für den Zeitraum 2026 bis 2032 insgesamt 5,32 Mrd. Euro, hinzu kommen rund 1,8 Mrd. Euro nationale Kofinanzierung (25 Prozent). Für den zu erstellenden Klimasozialplan stehen somit im Zeitraum 2026 bis 2032 etwa 7,12 Mrd. Euro zur Verfügung. Bislang hat die

Bundesregierung noch keine Entscheidung zur Administration des Klimasozialfonds getroffen.

54. Worin bestehen nach Ansicht der Bundesregierung die „sozialen Auswirkungen“ (JWB 23, S. 103) des neuen Emissionshandelssystems?

In Deutschland besteht mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bereits ein System der CO₂-Bepreisung. Geplant ist, dass dieser fließend in den neuen europäischen Emissionshandel EU-ETS II übergehen wird. Um einen künftigen Preisanstieg verteilungspolitisch zu flankieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten, entwickelt die Bundesregierung einen sozialen Kompensationsmechanismus (Klimageld).

55. Wie wird sich nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung das Vorhaben einer neuen Ökodesign-Verordnung (ESPR), in deren Anwendungsbereich ab voraussichtlich 2024 nahezu alle physischen Produkte fallen sollen (JWB 23, S. 108), auf den bürokratischen Erfüllungsaufwand von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen auswirken?

Grundsätzlich gilt: Um den Erfüllungsaufwand der deutschen Wirtschaft durch die zukünftige Ökodesign-Verordnung schätzen zu können, müssen in einem frühen Stadium der Gesetzgebung viele Annahmen gesetzt werden, was zu hohen Ungenauigkeiten führt und was lediglich Hinweise auf mögliche Größenordnungen liefert. Dies ist insbesondere auf folgende Punkte zurückzuführen:

- Unklarheit über die Fallzahl der betroffenen Unternehmen, da noch keine endgültige Entscheidung zur Bandbreite möglicher zukünftiger Produktregulierungen getroffen wurde;
- vermutete Einzelfall-Unterschiede im Zeit- und Sachaufwand der Unternehmen je nach betroffenem Wirtschaftszweig;
- Unklarheit über die Lebenswirklichkeit: Unternehmen, die bereits heute schon aus Gründen der Energie- und Materialeinsparung oder der Akquise eine grüne Strategie verfolgen, haben keinen Umstellungsaufwand durch die Vorgaben.

Aus einer Umrechnung der Schätzung der Europäischen Kommission, die die administrativen Kosten für die europäische Wirtschaft berechnet hat, ergeben sich unter den gesetzten Annahmen für die deutsche Wirtschaft etwa 177,3 Mio. Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten (Schätzung vom 2. Dezember 2022). Bezüglich der Schätzung gilt es zu beachten, dass diese kumulativ zu sehen sind. Je weniger Unternehmen betroffen sind, beispielsweise durch Verzögerungen bei der Verabschiedung von Ökodesign-Produktverordnungen, desto geringer bzw. zeitlich verzögert werden die Aufwandsänderungen jeweils real ausfallen.

Gründe für mögliche Aufwandsänderungen sind im Wesentlichen die Erweiterung der Nachhaltigkeitsanforderungen an Produkte und geplante zusätzliche Informationsbereitstellungspflichten.

Dem Gegenüber trägt die zukünftige Ökodesign-Verordnung aber auch zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie bei. So helfen beispielsweise bereits unter der bestehenden Ökodesign-Richtlinie regulierte Produkte (u. a. Motoren, Transformatoren, Beleuchtungsprodukte etc.) mit ihrem effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen deutschen Unternehmen dabei, ihre Produktionskosten zu senken. Zudem bietet die Ökodesign-Verordnung Chancen im Hinblick auf die Stärkung der Innovationskraft. Deutsche Herstel-

ler sind bereits heute für effiziente und langlebige Produkte bekannt. Deshalb sind hohe europäische Standards für Effizienz und Langlebigkeit für sie ein Vorteil. Einheitliche europäische Mindestanforderungen unterstützen schließlich den freien Warenverkehr im Binnenmarkt und helfen neue Märkte und Marktanteile zu erschließen.

Derzeit ist noch unklar, welche konkreten Unternehmen von den zukünftigen Regulierungen betroffen sein werden. Um jedoch den besonderen Bedürfnissen von Unternehmen kleinerer und mittlerer Größe (KMU) angemessen gerecht zu werden, hat der Rat der Europäischen Kommission auferlegt, bei der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen im Rahmen der zukünftigen Ökodesign-Verordnung die Auswirkungen der Anforderungen auf KMU, die in dem betreffenden Produktbereich tätig sind, zu berücksichtigen (siehe EWG 45, ESPR-Ratsposition). Darüber hinaus soll die Europäische Kommission Leitlinien und digitale Instrumente (beispielsweise für die Berechnung von Lebenszyklusanalysen, die auf die Besonderheiten von KMU eingehen) bereitstellen und den KMU besondere Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen in Bezug auf den digitalen Produktpass leisten (siehe Artikel 19 Absatz 2 ESPR-Ratsposition).

56. Hat die Bundesregierung neben den Plänen für „treibhausgasintensive“ Exporte, die sie laut JWB 22 (S. 29) „schrittweise weniger unterstützen“ möchte, auch Pläne dazu, wie sie mit „treibhausgasintensiven“ Importen umgehen möchte, und wenn ja, welche?

Durch den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) bekommen ab dem 1. Januar 2026 die direkten CO₂-Emissionen bestimmter importierter energieintensiver Produkte der Industriesektoren Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel und Wasserstoff sowie von Elektrizität einen Preis. Zusätzlich sind die indirekten Emissionen, die in der EU nicht über die sogenannte Strompreiskompensation beihilfefähig sind, vom CBAM umfasst (d. h. Zement und Düngemittel). Ab dem 1. Januar 2026 müssen Importeure bei der Einfuhr dieser Güter in die EU CBAM-Zertifikate erwerben. Damit tragen Unternehmen aus Drittstaaten, die treibhausgasintensive Produkte in die EU importieren, für diese Produkte in Zukunft vergleichbare CO₂-Kosten wie europäische Produzenten, die für die bei der Produktion solcher Produkte entstehenden Emissionen Zertifikate im EU-Emissionshandel erwerben müssen.

57. Hat die Bundesregierung in Bezug auf ihr im JWB 22 (S. 40) angegebenes Ziel, bis 2030 eine Million öffentlich und diskriminierungsfrei zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitzustellen, Informationen dazu, in welchem Umfang die einzelnen Nachbarländer Deutschlands planen, ihre Ladeinfrastruktur ebenfalls auszubauen, sodass deutsche Autofahrer im benachbarten Ausland ihre Autos aufladen werden können, und wenn ja, welche Informationen liegen ihr konkret vor?

Die Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Alternative Fuels Infrastructure Regulation – AFIR) sieht vor, dass das Tempo, in dem die Lade-Infrastruktur für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge in der EU ausgebaut wird, mit dem Anstieg der Fahrzeugzulassungen mithalten muss. Die AFIR gilt ab dem 13. April 2024 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Zukünftig sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, je zugelassenem batteriebetriebenen PKW eine Ladeleistung von mindestens 1,3 Kilowatt über eine öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur sicherzustellen. Darüber hinaus müssen ab 2025 auf den Strecken des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)

alle 60 Kilometer Schnellladestationen mit einer Leistung von mindestens 150 Kilowatt installiert werden. Für schwere Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb müssen außerdem bis 2030 auf den Strecken des TEN-V-Kernnetzes alle 60 Kilometer und im größeren TEN-V-Gesamtstraßennetz alle 100 Kilometer Ladestationen mit einer Mindestleistung von 350 Kilowatt errichtet werden. Der Bundesregierung liegen keine näheren Informationen darüber vor, in welchem Umfang die einzelnen Nachbarländer Deutschlands planen, ihre Ladeinfrastruktur über diese verpflichtenden Vorgaben hinaus auszubauen. Aktuelle Daten zum Ausbau hält das European Alternative Fuels Observatory (alternative-fuels-observatory.ec.europa.eu/) bereit.

58. Versteht die Bundesregierung unter ihrer Forderung, die „Energiewende“ solle ohne den Abbau von ökologischen Schutzstandards forciert werden (JWB 22, S. 33), dass der Artenschutz durch die „Energiewende“ nicht gelockert werden darf, oder meint sie damit, dass Artenhilfsprogramme aufgesetzt werden müssen, um die von der „Energiewende“ erzeugte Gefährdung der Artenvielfalt abzufedern (www.faz.net/aktuell/wissen/folge-n-der-energie-wende-fuer-den-artenschutz-natuerlich-ist-es-ein-spagat-vo-r-dem-wir-stehen-18198775.html)?

Neben der Klimakrise ist die Biodiversitätskrise die zweite globale ökologische Krise. Klima- und Biodiversitätsschutz müssen zusammen gedacht werden, um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Denn die fortschreitende Klimakrise bedroht Ökosysteme weltweit und damit auch die Artenvielfalt zusätzlich. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz erfolgen. In der konkreten Umsetzung kann es Zielkonflikte geben. Durch kluge Planung lassen sich solche Konflikte aber auf ein Mindestmaß reduzieren.

Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Rahmen des Osterpakets wurden schnellere und rechtssichere Verfahren für den Ausbau der Windenergie an Land ermöglicht. Dafür wurden u. a. eine abschließende bundeseinheitliche Liste kollisionsgefährdeter Brutvögel und fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen in das BNatSchG aufgenommen. Ziel der Novelle ist, die artenschutzrechtliche Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots bei Genehmigungsverfahren für Wind an Land bundesweit zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Gleichzeitig sollen gefährdete Arten durch nationale Artenhilfsprogramme langfristig unterstützt werden. Das dient einem wirksamen Artenschutz.

59. Aus welchem Grund kam es nach Ansicht der Bundesregierung im Jahr 2022 zu einer vermehrten Nutzung von fossilen Energieträgern, so dass der Anteil fossiler Energien an der Bruttostromerzeugung zugenommen hat (JWB, S. 35), und wie ist die diesbezügliche Prognose der Bundesregierung für die Jahre 2023, 2024 und 2025?

Die Stromerzeugung aus Kohle und Erdgas stellte sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt dar (Angaben in Terawattstunden, gerundet, Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen – AGEB):

	2018	2019	2020	2021	2022
Braunkohle	146	114	92	110	116

	2018	2019	2020	2021	2022
Steinkohle	83	58	43	55	64
Erdgas	82	90	95	90	81

Der Stromerzeugungsmix in Deutschland hängt von verschiedenen Faktoren ab. Deutschland ist Teil des europäischen Strommarktes, in dem – unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Leitungskapazitäten – der Strom jederzeit von den kostengünstigsten Anlagen eingespeist wird. Daher kann z. B. eine geringe Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke zu einer höheren Auslastung der fossilen Kraftwerke in Deutschland führen. So stiegen die Stromexporte von 2021 auf 2022 um rund 6 Terawattstunden, während die Importe um 2 Terawattstunden sanken. Weitere Einflussfaktoren auf die Auslastung fossiler Kraftwerke in Deutschland sind z. B. die Entwicklung des Stromverbrauchs und die Einspeisung erneuerbarer Energien.

Im laufenden Jahr 2023 ging die fossile Stromerzeugung bis Ende Mai 2023 gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück, bei Braunkohle um rund 17 Prozent, bei Steinkohle um rund 18 Prozent und bei Erdgas um knapp 5 Prozent (Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW). Ob sich diese Entwicklung fortsetzt, hängt insbesondere von den oben genannten Einflussfaktoren ab (Entwicklung des Stromverbrauchs, der Einspeisung aus erneuerbaren Energien und der verfügbaren Erzeugungskapazitäten in den Nachbarländern).

60. Wenn die Bundesregierung im JWB 22 (S. 40) schreibt, ab 2023 nur noch Elektrofahrzeuge fördern zu wollen, „die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben“, meint sie dann damit, dass es auch Elektrofahrzeuge gibt, die keinen positiven „Klimaschutzeffekt“ haben, und wenn ja, welche sind das nach Auffassung der Bundesregierung?

Zu den Elektrofahrzeugen zählen auch Plug-In-Hybridfahrzeuge (PHEV), also Hybridfahrzeuge mit Ladestecker. Deren CO₂-Emissionen im Fahrbetrieb hängen stark vom Ladeverhalten und dem elektrischen Fahranteil ab. Im Durchschnitt sind die realen Kraftstoffverbräuche und CO₂-Emissionen von Plug-In-Hybridfahrzeugen bei privaten Haltern in Deutschland mehr als doppelt so hoch wie im offiziellen Testzyklus. Die Bundesregierung hat daher beschlossen, dass Plug-in-Hybridfahrzeuge ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr durch den Umweltbonus gefördert werden können.

61. Wie tritt die Bundesregierung mit der in den Berichten JWB 22 und JWB 23 mehrfach erwähnten „Zivilgesellschaft“ in Kontakt?

Die Bundesregierung tritt u. a. bei der Durchführung von Anhörungen und in Stakeholderformaten mit der organisierten Zivilgesellschaft, je nach Betroffenheit, in Kontakt.

- a) Wer sind die Akteure aus der „Zivilgesellschaft“, mit denen die Bundesregierung laut JWB 23 (S. 38/39) über die Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ das Strommarktdesign für ein System mit überwiegend erneuerbaren Energien diskutiert?

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien wurde die „Plattform Klimaneutrales Stromsystem“ (PKNS) als Prozess unter breiter Einbindung von Stakeholdern aus Politik (Ressorts und Bundesländer), Wirtschaft (Energiewirtschaft und Industrie), Wissenschaft/Fachexperten und Zivilgesellschaft angelegt.

Als Vertreter der Zivilgesellschaft im Sinne von Akteuren, die nicht staatlich bzw. privatwirtschaftlich sind oder der Wissenschaft zugeordnet sind, zählen die Institutionen Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH), Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR), Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) und Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB).

- b) Welche Vertreter aus der „Zivilgesellschaft“ nehmen an dem branchenübergreifenden Stakeholder-Prozess teil, in dem die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2023 ein Konzept zu „grünen Leitmärkten“ erarbeiten will (JWB 23, S. 61)?

An den Workshops im Rahmen des Stakeholderprozesses „Grüne Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe“ haben sich folgende Nichtregierungsorganisationen beteiligt: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Germanwatch e. V., Umweltstiftung WWF Deutschland, European Climate Foundation (ECF) und Deutsche Umwelthilfe e. V.

- c) Wer repräsentiert im Rahmen der Gründung eines Dateninstituts der Bundesregierung (JWB 23, S. 69) die „Zivilgesellschaft“ in der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) berufenen fünfköpfigen Gründungskommission (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/12/dateninstitut.html)?

Repräsentant der Zivilgesellschaft in der Gründungskommission für das Dateninstitut war Dr. Stefan Heumann in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der Stiftung Neue Verantwortung. Die Gründungskommission hat ihre Empfehlungen auf dem Digital-Gipfel am 8./9. Dezember 2022 der Bundesregierung übergeben und ihre Arbeit im Rahmen der Gründungskommission abgeschlossen.

- d) Inwiefern repräsentieren die Vertreter der „Zivilgesellschaft“, die im Beirat Digitalstrategie (digitalstrategie-deutschland.de/beirat/) die Umsetzung der Digitalstrategie der Bundesregierung (JWB 23, S. 93) begleiten, nach Ansicht der Bundesregierung die Gesamtheit des Engagements der Bürger unseres Landes (www.bmz.de/de/service/lexikon/zivilgesellschaft-14976)?

Die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft im Beirat Digitalstrategie bringen eine zivilgesellschaftliche Perspektive in die Arbeit des Beirats ein. Verständlicherweise kann hierbei kein Anspruch der Repräsentation der Gesamtheit des Engagements der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes bestehen.

- e) Inwiefern stellen die von staatlichen Zuwendungen oder staatlichen Aufträgen abhängigen Organisationen VENRO, Verband Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfe und Forum Umwelt und Entwicklung, die das Bundeskanzleramt im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft mit der Koordinierung von G7 beauftragt hat, nach Ansicht der Bundesregierung Akteure der „Zivilgesellschaft dar“, die weder mit staatlichen Behörden verbunden sind, noch von diesen verwaltet werden (eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:civil_society_organisation#:~:text=%E2%80%9EZivilgesellschaft%E2%80%9C%20ist%20ein%20Sammelbegriff%20f%C3%BCr,noch%20von%20diesen%20verwaltet%20werden), und wenn sie es nicht tun, welche Vertreter der „Zivilgesellschaft“ haben im Austausch unterstützend gewirkt (JWB 23, S. 101)?

Es trifft zu, dass die Arbeit des Verbands Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V. (VENRO) auch über öffentliche Mittel aus unterschiedlichen Quellen im Rahmen von Projektfinanzierungen unterstützt wird. Der VENRO nimmt wichtige Aufgaben der Vernetzung der entwicklungspolitischen Zivilgesellschaft wahr. Dies liegt nicht nur im Interesse der Zivilgesellschaft, sondern in einem funktionierenden, pluralen Gemeinwesen auch im öffentlichen Interesse. Dadurch sieht die Bundesregierung weder eine (institutionelle) Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln, noch den Verlust an Glaubwürdigkeit VENRO's, im öffentlichen Diskurs die Interessen der Zivilgesellschaft zu vertreten. Das Bundeskanzleramt hat VENRO in Zusammenarbeit mit dem Forum Umwelt & Entwicklung für den zivilgesellschaftlichen Dialogprozess Civil7 (C7) – nicht für die Koordinierung von G7 – mandatiert. Die inhaltliche und administrative Projektabwicklung für C7, inklusive Budget- und Personalführung, lag bei VENRO. Die Koordination der Aktivitäten wurde zwischen VENRO und dem Forum Umwelt und Entwicklung eng abgestimmt und partnerschaftlich durchgeführt.

- f) War das Forum Umwelt und Entwicklung auch bei den Multi-Stakeholder-Formaten zum Klimaschutz und der globale digitale Energiewende mit Vertretern der Regierungen, von Unternehmen und Verbänden, der Normungsorganisationen sowie aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft der G7-Staaten (JWB 23, S. 104) beteiligt, und wenn ja, inwiefern kann eine Projektstelle, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) finanziell gefördert wurde (www.forumue.de/ueber-uns/) als eine Organisation angesehen werden, die als Vermittlerin zwischen Behörden und Bürgern auftritt?

Das Forum Umwelt und Entwicklung war bei den Multi-Stakeholder-Formaten zur Normung und Standardisierung für den Klimaschutz und die globale digitale Energiewende unter der deutschen G7-Präsidentschaft 2022 nicht beteiligt.

62. Was sind nach Ansicht der Bundesregierung die „Erfordernisse der Daten- und Plattformökonomie“, an die das Wettbewerbsrecht angepasst werden soll (JWB 22, S. 49), und wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr von Monopolisierung und Machtmissbrauch auf Plattformmärkten (vgl. z. B. www.monopolkommission.de/de/%20index.php/de/beitraege/340-xxiii-plattformwirtschaft.html)?

Die im JWB 2022, in Textziffer 129 angesprochenen Erfordernisse der Daten- und Plattformökonomie an die das Wettbewerbsrecht anzupassen sind, werden in den Textziffern 142 ff. erläutert. Bereits 2018 hatte die Bundesregierung die Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 eingesetzt, die in ihrem Bericht (Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft, Bericht der Kommission Wettbe-

werbsrecht 4.0, BMWK, 2019) die Herausforderungen der digitalen Ökonomie für das Wettbewerbsrecht untersucht und konkrete Handlungsempfehlungen ausgesprochen hat. Auch das in der Frage erwähnte Gutachten der Monopolkommission von 2020 befasste sich mit der Frage, wie der europäische Regelungsrahmen für marktmächtige Online-Plattformunternehmen effektiver gestaltet werden könnte. Basierend u. a. auf den besagten Untersuchungen sah die Bundesregierung die Gefahr von Monopolisierungstendenzen und Machtmissbrauch auf Plattformmärkten, die mit dem bestehenden Instrumentarium nicht hinreichend adressiert werden konnte. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund bereits mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem GWB-Digitalisierungsgesetz, das Anfang 2021 in Kraft getreten ist, den Rechtsrahmen fortentwickelt. Insbesondere hinzuweisen ist auf den neu geschaffenen § 19a GWB über missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb. Die Bundesregierung setzte damit auch einen maßgeblichen Impuls für das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act – DMA), das auf EU-Ebene im Herbst 2022 in Kraft getreten ist.

63. Arbeitet oder arbeitete die Bundesregierung bei der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren (JWB 22, S. 50) mit Unternehmen oder sonstigen externen Dienstleistern zusammen oder lässt sich von ihnen beraten, und wenn ja, mit wem kooperiert sie in diesem Zusammenhang, und auf welche Art und in welcher Höhe vergütet die Bundesregierung die erbrachten Leistungen?

Da sich die Fragestellung explizit auf den aktuell zwischen Bund und Ländern in Verhandlung befindlichen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung bezieht, gibt es zu dessen Umsetzung noch keine Zusammenarbeit mit Unternehmen oder externen Dienstleistern.

64. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die sogenannten intelligenten Stromzähler (Smart Meter) zur gezielten Abschaltung von Geräten in privaten Haushalten auch gegen den Willen der Bürger genutzt werden können, wie das zum Beispiel in Frankreich bereits vorgenommen wurde, und wenn ja, welche Auffassung hat sie sich dazu angesichts der im Grundgesetz festgeschriebenen Grund- und Freiheitsrechte erarbeitet (www.sr.de/sr/home/nachrichten/vis_a_vis/durchlauferhitzer_frankreich_energiesparen_100.html)?
- a) Ist nach aktueller Gesetzeslage eine Abschaltung von Geräten in privaten Haushalten durch ‚intelligente‘ Stromzähler auch gegen den Willen der Bürger nach Ansicht der Bundesregierung rechtlich möglich, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
- b) Schließt die Bundesregierung aus, derartige Maßnahmen auch in Deutschland durchzuführen oder zu ermöglichen, und wenn nicht, unter welchen Bedingungen hält sie die Bundesregierung für angemessen?
- c) Sieht die Bundesregierung Maßnahmen vor, um zu verhindern, dass die Möglichkeit des externen Zugriffs auf die ‚intelligenten‘ Stromzähler und der externen Abschaltung von elektrischen Geräten in privaten Haushalten und Unternehmen durch staatliche Stellen oder Energieversorger missbraucht wird, und wenn ja, welche?

Die Fragen 64 bis 64c werden gemeinsam beantwortet.

Die übergreifende Verantwortung für einen sicheren Systembetrieb liegt grundsätzlich bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB). Im Zusammenwirken mit

den nachgelagerten Verteilernetzbetreibern (VNB) haben sie jederzeit die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems sicherzustellen. Hierzu stehen ihnen gesetzlich festgelegte Maßnahmen zur Verfügung, welche grundsätzlich alle Verbraucher und Einspeiser von Elektrizität betreffen können (siehe § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG).

Der Anschluss privater Haushalte erfolgt ausschließlich auf Ebene der Niederspannungsnetze. Dort fehlt es derzeit indes an einer hinreichenden Netzzustandsüberwachung und zielgerichteter Steuerungsmöglichkeiten. Mittels intelligenter Messsysteme können Netzbetreiber zukünftig den tatsächlichen Netzzustand erfassen und darüber ein detailliertes Bild von Einspeisung und Verbrauch erhalten. Statt ungenauer großflächiger Eingriffe bis hin zu Lastabwürfen als letztes Mittel können volatile Einspeisung und flexibler Verbrauch hiermit automatisiert und ohne spürbare Einschränkungen für die Letztverbraucher aufeinander abgestimmt werden, etwa durch wirtschaftliche Anreize und punktuelle Begrenzungen des Leistungsbezugs.

Im Gegenzug für die netzorientierte Steuerung auf Basis intelligenter Messsysteme zahlen die Betreiber sogenannter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (insbesondere Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen, Speicher) ein reduziertes Netzentgelt. § 14a EnWG sieht zur Ausgestaltung dieses Instruments Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur vor; entsprechende Festlegungsverfahren laufen derzeit. Gegenstand dieses Instruments sind allein steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse, nicht der normale Haushaltsstromverbrauch.

Ein Missbrauchsrisiko durch staatliche Stellen oder Energieversorgungsunternehmen ist angesichts des klaren rechtlichen Rahmens aus Sicht der Bundesregierung nicht gegeben. Vielmehr können durch vorübergehende und gezielte Begrenzungen des Leistungsbezugs der genannten flexiblen Lasten die Aufnahmekapazität der Stromnetze deutlich erhöht und Einschränkungen für Letztverbraucher vermieden werden.

Auch ein unbefugter Zugriff durch Dritte ist weitgehend ausgeschlossen, da intelligente Messsysteme durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach technischen Richtlinien und Schutzprofile des BSI zertifiziert werden, welche ein im internationalen Vergleich einmalig hohes Maß an IT-Sicherheit gewährleisten.

65. Was sind die Kriterien, die nach Ansicht der Bundesregierung konkret erfüllt sein müssen, damit Deutschland technologisch und digital souverän ist, was laut JWB 23 (S. 72) „ein zentrales Ziel für die Bundesregierung“ ist?

Unter technologischer Souveränität Deutschlands und Europas versteht die Bundesregierung den Anspruch und die Fähigkeit zur kooperativen (Mit-)Gestaltung von Schlüsseltechnologien und technologiebasierten Innovationen. Dies umfasst die Fähigkeiten, Anforderungen an Technologien, Produkte und Dienstleistungen entsprechend der eigenen Werte zu formulieren, Schlüsseltechnologien entsprechend dieser Anforderungen (weiter) zu entwickeln und herzustellen sowie Standards auf den globalen Märkten mitzubestimmen. Vernetzung und Kooperation sind zentrale Bausteine für die Fähigkeit Deutschlands und Europas, globale Entwicklungen im Sinne eigener Werte und Interessen mitzugestalten. Hinsichtlich des Themas digitale Souveränität wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Initiative LEAM des Bundesverbandes Künstliche Intelligenz“ auf Bundestagsdrucksache 20/6231 verwiesen.

66. Anhand welcher Kriterien macht die Bundesregierung fest, dass Deutschland wirtschaftlich und technologisch „in der Spitzenliga spielt“ (JWB 23, S. 59)?
- Was sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe dafür, dass Deutschland gemäß Statistischen Bundesamt mit 82,3 Mbit/s nur den 46. Platz in der weltweiten Rangliste der Internet-Verbindungsgeschwindigkeit belegt (de.statista.com/statistik/daten/studie/224924/mfrage/internet-verbindingsgeschwindigkeit-inausgewaehlten-weltweiten-laendern/)?
 - Was sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe dafür, dass im Zeitraum von 2010 bis 2019 von ca. 1 400 Schlüsselpatenten der pharmakologischen Forschung kaum eines von deutschen Universitäten stammt (Ausschussdrucksache 20(9)219, bzw. www.bundestag.de/resource/blob/935776/78ccc729166169fe56f4ab6bea2a8bc6/Stellungnahme_Eckert-data.pdf)?
 - Plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen, um Deutschlands Position bei Internet-Verbindungsgeschwindigkeit sowie Schlüsselpatenten der pharmakologischen Forschung zu verbessern, und wenn ja, welche?

Die OECD beschreibt in einem Bericht zur Innovationspolitik Deutschland als „eine[n] der produktivsten und leistungsfähigsten Innovationsträger der Welt“. Ferner stellt die OECD fest, dass Deutschland bei der Patentierung ebenso zur Weltspitze gehört wie bei den wissenschaftlichen Veröffentlichungen, und zwar sowohl in etablierten technologischen Fachgebieten (z. B. im Maschinenbau) als auch in vielen anderen Disziplinen, die für die ökologische und digitale Transformation von Bedeutung sind (OECD-Berichte zur Innovationspolitik: Deutschland 2022; abrufbar unter www.oecd.org/publications/oecd-berichte-zur-innovationspolitik-deutschland-2022-9d21d68b-de.htm). Auch die Expertenkommission Forschung und Innovation kommt in ihren Jahresgutachten wiederholt zu der Einschätzung, dass die Leistungsfähigkeit des Forschungs- und Innovationsstandortes Deutschland international in der Spitzengruppe rangiert (www.e-fi.de/publikationen/gutachten).

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen 66a bis 66c gebündelt zunächst in Bezug auf das Thema Internetgeschwindigkeit und dann in Bezug auf das Thema „Schlüsselpatente“ in der pharmakologischen Forschung.

Bei der in Frageteil 66a zitierten Quelle handelt es sich nicht um das Statistische Bundesamt, sondern um einen privaten Anbieter von Tests für Internet-Verbindungsgeschwindigkeiten. Die Testergebnisse beruhen maßgeblich auf den von den Testteilnehmern gebuchten Anschlussgeschwindigkeiten. Aussagen zur tatsächlichen Verfügbarkeit von schnellen Breitbandanschlüssen lassen sich daraus nicht ableiten. Solche Informationen können aber dem Breitbandatlas des Bundes entnommen werden. Demnach hatten Ende 2022 mehr als 90 Prozent der Haushalte in Deutschland Zugang zu Anschlüssen mit 100 Megabit pro Sekunde und mehr. 70,5 Prozent der Haushalte könnten einen Anschluss mit mindestens 1 Gigabit pro Sekunde buchen.

Die Bundesregierung hat mit der Gigabitstrategie im Juli 2022 ein umfassendes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das auf eine flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Glasfaseranschlüssen und dem neuesten Mobilfunkstandard bis 2030 abzielt. Derzeit entwickelt sich der Ausbau der Glasfasernetze in Deutschland sehr dynamisch. Allein im vergangenen Jahr konnten circa vier Millionen zusätzliche Haushalte einen Glasfaseranschluss erhalten. Damit lag die Versorgungsquote Ende 2022 bei circa einem Viertel aller Haushalte.

Die Kategorie der „Schlüsselpatente“ ist keine in Deutschland verwendete Kategorie, der Bundesregierung liegen dementsprechend keine Erkenntnisse zu „Schlüsselpatenten“ vor. Grundsätzlich zielt die Forschungspolitik der Bundesregierung darauf ab, günstige Rahmenbedingungen für die Grundlagenforschung und die anwendungsbezogene Forschung zu schaffen, die u. a. die Basis für die Anmeldung von Patenten bilden kann. Ebenfalls ist es Ziel der Bundesregierung, den Transfer in marktfähige Produkte zu verbessern und hierfür optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies umfasst auch die pharmakologische Forschung.

67. Möchte die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass sie im Plural von mehreren „Benachteiligungen von gemeinwohlorientierten Unternehmen gegenüber anderen Unternehmensformen“ spricht (JWB 23, S. 60), ihre Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2468 ergänzen, in der sie nur von einer einzigen Benachteiligung zu berichten wusste, und wenn ja, inwiefern?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Rechtliche Rahmenbedingungen für Genossenschaften und gemeinwohlorientiertes Wirtschaften“ auf Bundestagsdrucksache 20/2468 verwiesen.

68. Inwiefern ist die „globale“ effektive Mindestbesteuerung, die auf einen Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zurückgeht (JWB 23, S. 64), nach Ansicht der Bundesregierung global, und wie wird sie sich nach Ansicht der Bundesregierung auf die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und der EU im internationalen Steuerwettbewerb auswirken?

Die globale effektive Mindestbesteuerung (Säule 2) ist Bestandteil der sogenannten Zwei-Säulen-Lösung der OECD, um die steuerlichen Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft zu adressieren (in Säule 1 entwickeln Staaten gemeinsam ein neuartiges System der Zuordnung internationaler Besteuerungsrechte für die größten und profitabelsten Konzerne der Welt). Auf die Zwei-Säulen-Lösung haben sich 139 der 143 Staaten und Hoheitsgebiete des bei der OECD angesiedelten Inclusive Framework on BEPS (IF on BEPS) geeinigt, darunter auch sämtliche G20-Mitglieder- und EU-Staaten. Gemeinsam repräsentieren die Mitglieder des IF on BEPS mehr als 90 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts. Die globale effektive Mindestbesteuerung zielt darauf ab, mit der Etablierung eines weltweiten effektiven Mindeststeuersatzes in Höhe von 15 Prozent den schädlichen Steuerwettbewerb und die aggressive Steuergestaltung zu beenden. Ausweislich des Regierungsentwurfs zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz geht die Bundesregierung von Verhaltensanpassungen und einer Rückverlagerung von Steuersubstrat ins Inland aus; damit verbunden ist eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands.

Durch die Einigung auf die EU-Richtlinie wird in den EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche und konsistente Umsetzung gewährleistet. Auch über die EU hinaus ist sichergestellt, dass die nationalen Umsetzungsgesetze den internationalen Vorgaben entsprechen. Dies soll im Rahmen eines Review Prozesses zu jedem nationalen Umsetzungsgesetz geprüft werden.

69. Ist die Vollendung der europäischen Banken- und Kapitalmarktunion, die laut JWB 23 (S. 66) anzustreben ist, nach Ansicht der Bundesregierung mit der traditionellen Aufteilung des deutschen Bankensystems in die sogenannten drei Säulen (Privatbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Genossenschaftsbanken) vereinbar, und wenn ja, inwiefern?
71. Ist die Erleichterung des Kapitalmarktzugangs in der EU, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, den die Europäische Kommission im Dezember 2022 vorgeschlagen hat (JWB 23, S. 67), nach Ansicht der Bundesregierung mit der Aufrechterhaltung der drei Säulen des deutschen Bankensystems, insbesondere der regional verankerten Genossenschaftsbanken vereinbar, und wenn ja, inwiefern?

Die Fragen 69 und 71 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung will das Drei-Säulen-Modell (private, öffentlich-rechtliche und genossenschaftliche Banken) und die deutsche Bankenlandschaft mit ihren vielen kleinen und mittleren lokal verankerten Instituten, aber auch größeren international aufgestellten Banken erhalten. Das ist auch im Koalitionsvertrag vereinbart. Die von der Bundesregierung angestrebte Vollendung der europäischen Banken- und Kapitalmarktunion ist aus Sicht der Bundesregierung mit diesem Ziel vereinbar. Die Banken- und Kapitalmarktunion dient der Stärkung der europäischen Volkswirtschaft sowie der Wettbewerbsfähigkeit europäischer und deutscher Wirtschaft.

70. Plant die Bundesregierung konkrete Initiativen, um die Belange der kleinen Kreditinstitute im Rahmen der europäischen Banken- und Kapitalmarktunion zur Geltung zu bringen (Stichwort: Small Banking Box, bankinghub.de/themen/small-banking-box), und wenn ja, welche?

Die Belange der kleinen Kreditinstitute sind der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zur Bankenunion und zur Kapitalmarktunion dafür ein, dass Aufsicht und Regulierung dem Grundsatz der Proportionalität entsprechen. Entsprechend sind im europäischen Regulierungsrahmen auch bereits operative Erleichterungen für kleine und weniger komplexe Institute vorgesehen. Aktuell ist zu erwarten, dass auch auf nachdrücklichen Einsatz der Bundesregierung im Rahmen des Bankenpakets weitere Verbesserungen für kleine und weniger komplexe Institute erreicht werden können. Insbesondere können nach dem derzeitigen Verhandlungsstand Erleichterungen bei den Offenlegungsanforderungen und eine Ausweitung der bestehenden Definition kleiner und nicht-komplexer Institute erzielt werden.

72. Hat die Bundesregierung empirische Belege für ihre Behauptung, dass Investitionen in Bildung eine wichtige Rolle im Kampf gegen die sinkenden Kompetenzen von Schülern spielen können, und wenn ja, welche (JWB 23, S. 77)?
73. Welche Korrelation besteht nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung zwischen Investitionen in Bildung und Kompetenzen von Schülern (vgl. Frage 72)?

Die Fragen 72 und 73 werden gemeinsam beantwortet.

Dass Investitionen in Bildung einen positiven Einfluss auf die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern haben, ist sowohl national wie international vielerorts belegt worden. Bereits die PISA-Daten 2009 zeigen die positive Korrelation von Bildungsinvestitionen und Kompetenzniveau (OECD

(2012a): PISA IN FOCUS. PISA 2009 Results: What Makes a School Successful? Resources, Policies and Practices (Vol. IV). Strong Performers and successful Reformers in Education policy video series, www.oecd.org/pisa/pisaproducts/pisainfocus/49685503.pdf). Bis zu einer bestimmten Grenze gilt: je höher die Pro-Kopf-Bildungsinvestition, desto höher die Kompetenzen, etwa im Lesebereich. Die Daten für einen Schwellenwert sind international allerdings schwer zu vergleichen, weil andere Faktoren (wie z. B. das Lohnniveau von Lehrkräften) sich deutlich zwischen den Ländern unterscheiden. In jedem Fall ist neben der Höhe der Bildungsausgaben auch die Art und Weise entscheidend, wie diese Mittel eingesetzt werden. Beispielsweise ist für (Förder-)Maßnahmen in der frühkindlichen Bildung der Zusammenhang mit besseren Leistungen in der Schule (z. B. Lesenlernen) gut belegt (z. B. Heckman (2020) Invest in Early Childhood Development: Reduce Deficits, Strengthen the Economy – The Heckman Equation). Wie bedeutsam Bildungsinvestitionen in den Kompetenzaufbau sind, zeigt sich indirekt außerdem in Messungen zu Bildungserträgen, die sich in arbeitsmarktbezogenen und monetären Erträgen abbilden (z. B. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2022, Bielefeld 2022, ISBN 978-3-7639-7175-6 (Kapitel I); www.wbv.de/shop/Bildung-in-Deutschland-2022-6001820h; OECD, Bildung auf einen Blick.).

74. Hat die Bundesregierung empirische Belege für ihre Behauptung, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege eine zentrale Rolle für die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern spielen, und wenn ja, welche (JWB 23, S. 77)?
75. Welche Korrelation besteht nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung zwischen dem Angebot von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und den Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern (vgl. Frage 74)?

Die Fragen 74 und 75 werden im Zusammenhang beantwortet.

Alle Kinder sollen unabhängig von ihrer Herkunft beste Bildungs- und Teilhabechancen erhalten – dazu leisten gute Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege einen wesentlichen Beitrag. Das wird von einer Vielzahl empirischer Studien bestätigt. Diese Studien zu den Wirkungen der pädagogischen Qualität von Kindertageseinrichtungen zeigen in großer Breite ermutigende Ergebnisse für die Wirksamkeit guter Kita-Infrastruktur. Zugleich schildern sie deutlich, wie bedeutsam die Prozessqualität (z. B. Fachkraft-Kind-Interaktion) für die kindliche Entwicklung ist. Literaturüberblicke fassen die Erkenntnisse zum Zusammenhang zwischen der Prozessqualität und der kindlichen Entwicklung in der Kindertagesbetreuung unter Einbeziehung zahlreicher internationaler wie nationaler Studien zusammen.

76. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts ihrer Feststellung, „eine höhere qualifizierte Zuwanderung“ sei nötig (JWB 23, S. 47), die Zuwanderung nach Deutschland seit 2014 im Hinblick auf die Qualifizierung der Zugewanderten?

Angaben zur Qualifikationsstruktur zugewanderter Personen lassen sich weder mithilfe der Wanderungsstatistik noch der Beschäftigtenstatistik beantworten. Zur Beantwortung wird daher auf Berechnungen aus dem Fachkräftemonitoring für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zurückgegriffen. Das Fachkräftemonitoring schätzt plausible mittel- und langfristige Fachkräftebedarfe sowie wahrscheinliche Fachkräfteengpässe und Fachkräfteüberschüsse in kritischen Berufsgruppen ab, auf Grundlage der jeweils aktuellen Welle der Qualifi-

kations- und Berufsprojektionen (Qube-Projekt). Die Berechnungen zeigen, dass zwei Drittel der in den Jahren 2014 bis 2020 zugewanderten Personen als Qualifikation mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen. Zu beachten ist, dass Zuwanderung nach Deutschland auf unterschiedlichen Wegen erfolgt, im Rahmen der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit, auf Grundlage humanitärer Regelungen, auf Grundlage der Regelungen zur Erwerbsmigration aus Drittstaaten und im Rahmen des Familiennachzuges. In der Gesamtbetrachtung überwiegt im Zeitraum 2014 bis 2020 die qualifizierte Zuwanderung.

Das wissenschaftlich unabhängige Projekt „Qualifikation und Beruf in der Zukunft“ erstellt diese Projektionen bereits seit 2007 unter der gemeinsamen Leitung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung (GWS) mbH.

Zur Methodik siehe auch den entsprechenden Forschungsbericht 526/3M unter www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-526-3m-erlaeu-terungen-bmas-prognose-digitalisierte-arbeitswelt.html (dort insbesondere die Seiten 28 bis 42).

77. Orientieren sich die weltweite Werbung für Deutschland als attraktivem Einwanderungsland, der Ausbau der Zusammenarbeit mit zuständigen Institutionen in Drittstaaten sowie die weiteren praktischen Erleichterungen an allen drei Säulen (Fachkräftesäule, Erfahrungssäule, Potenzialsäule) gleichermaßen, oder konzentriert sich die Bundesregierung auf eine oder zwei dieser Säulen (JWB 23, S. 51)?

Die Fachkräftesäule bleibt das zentrale Element der Fachkräfteeinwanderung. Gleichwohl erfolgt keine einseitige Konzentration im Sinne der Fragestellung auf eine einzelne Säule der Einwanderung.

Auf ihrem Dachportal „Make it in Germany“ sowie teilweise über Mediaschaltungen wirbt die Bundesregierung regelmäßig in ausgewählten Drittländern mit dem Ziel, ausländische Fachkräfte für Deutschland zu gewinnen. Die Werbemaßnahmen wird die Bundesregierung in diesem Jahr und in den Folgejahren fortsetzen. Dabei wird die Bandbreite der bisherigen und neuen Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung in geeigneter Weise kommuniziert.

78. Versucht die Bundesregierung, mit ihrer weltweiten Werbung für Deutschland als attraktivem Einwanderungsland und ihrer Zusammenarbeit mit zuständigen Institutionen in Drittstaaten gezielt Menschen zu erreichen, die der Potenzialsäule zuzuordnen sind, und wenn ja, wie viele Mittel gab bzw. gibt die Bundesregierung dafür in den Jahren 2022 und 2023 aus?

Kern der Potenzialsäule ist die Einführung einer Chancenkarte zur Arbeitssuche auf der Grundlage eines transparenten, unbürokratischen Punktesystems (siehe die §§ 20a und 20b des Aufenthaltsgesetzes, neue Fassung). Die Regelung zur neuen Chancenkarte tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Die Bundesregierung hat somit im Jahr 2022 keine Mittel für Werbung, die unmittelbar der Potenzialsäule oder der Chancenkarte mit Punktesystem zuzuordnen sind, eingesetzt. Sie sieht nach derzeitiger Planung auch für das Jahr 2023 keine Mittel vor, die ausschließlich der Potenzialsäule zugeordnet werden können.

79. Hat die Bundesregierung angesichts des von ihr bereits heute beklagten Fachkräftemangels konkrete Pläne dazu, wie sie es erreichen will, dass die zur Durchführung der sogenannten sozial-ökologischen Transformation benötigten Arbeitskräfte in ausreichender und vor allem ausreichend qualifizierter Anzahl zur Verfügung stehen, und wenn ja, welche sind das?

Die Bundesregierung hat am 12. Oktober 2022 eine neue Fachkräftestrategie beschlossen. Ziel der Fachkräftestrategie ist es, mit gesetzlichen wie untergesetzlichen Maßnahmen die Anstrengungen der Unternehmen und Betriebe zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften zu unterstützen. Dazu wurden fünf prioritäre Handlungsfelder identifiziert:

1. zeitgemäße Ausbildung,
2. gezielte Weiterbildung,
3. Arbeitspotenziale und Erwerbsbeteiligung erhöhen,
4. Arbeitsqualität und Arbeitskultur verbessern sowie
5. Einwanderung modernisieren und Abwanderung reduzieren.

Die in der Fachkräftestrategie aufgeführten Maßnahmen können auch die Arbeitskräftesicherung für die sozial-ökologische Transformation unterstützen. Die Fachkräftestrategie der Bundesregierung ist ansonsten branchenübergreifend und als ein fortlaufender Prozess konzipiert. Sie stellt somit einen Auftakt und Rahmen für weitergehende Prozesse zur Fachkräftesicherung der Ressorts der Bundesregierung dar, welche spezifische Berufe, Branchen oder Themenfelder – zumeist unter Beteiligung der einschlägigen Sozialpartner – gezielt und vertieft adressieren. Zu den weiterführenden Prozessen mit einem gezielten Fokus auf die sozial-ökologische Transformation gehört unter anderem die Allianz für Transformation (zu den Plänen der Bundesregierung siehe auch die Antwort zu Frage 22g).

80. Mit welcher Begründung bewertet es die Bundesregierung angesichts des Artikels 2 des Grundgesetzes, wonach jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, als einen grundsätzlich positiven Trend, dass sich die realisierte Erwerbstätigkeit von Müttern mit minderjährigen Kindern zwischen 2006 und 2019 bei steigender durchschnittlicher Wochenarbeitszeit erhöht hat (JWB 23, S. 53)?
- Ist eine steigende Wochenarbeitszeit aus Sicht der Bundesregierung stets als eine freie Entfaltung der Persönlichkeit zu interpretieren?
 - Handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung um eine freie Entfaltung der Persönlichkeit, wenn eine Mutter oder ein anderer Bürger ihre oder seine Wochenarbeitszeit verringert, und wenn ja, inwiefern?
 - Wie wirkt sich nach Kenntnis oder Ansicht der Bundesregierung steigender Wohlstand auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Müttern mit minderjährigen Kindern aus?
 - Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung eine Höchstgrenze der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit für Mütter mit minderjährigen Kindern, deren Überschreitung dann keinen positiven Trend mehr darstellen würde, und wenn ja, wo liegt diese Grenze?
 - Handelt es sich bei der Entscheidung zwischen unbezahlter und bezahlter Arbeit nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich um die freie Entfaltung der Persönlichkeit, und wenn ja, mit welcher Begründung möchte die Bundesregierung diese Entscheidung beeinflussen (JWB 23, S. 54)?

Die Fragen 80 bis 80e werden gemeinsam beantwortet.

Die Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern ist von hoher Bedeutung für die nachhaltige individuelle ökonomische Eigenständigkeit beider Eltern und für die wirtschaftliche Stabilität von Familien.

Die Erwerbstätigkeit ermöglicht Eltern, ihre beruflichen Potenziale zu verwirklichen und leistet einen Beitrag zur Fachkräftesicherung und zu einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Regierungsparteien haben sich eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen ausdrücklich zum Ziel gesetzt. Diesem Ziel dienen Arbeitsmarkt-, Gleichstellungs- und Familienpolitik. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung die im Jahreswirtschaftsbericht beschriebenen Erwerbsentscheidungen von immer mehr Müttern und die Entwicklung dahin, dass aktuell in zwei Dritteln aller Paarfamilien beide Eltern erwerbstätig sind und die doppelte Erwerbstätigkeit seit 2008 deutlich zugenommen hat.

